

Satzungen und Statuten der Bundesärztekammer



Satzungen und Statuten der Bundesärztekammer



Impressum

© Bundesärztekammer 2021

14., aktualisierte Auflage
Stand: November 2021

Herausgeber:

Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Alle Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Mikrokopie und zur Einspeicherung in elektronische Datenbanken sowie zur Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck und Aufnahme in elektronische Datenbanken, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Bundesärztekammer.

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammer
Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

Gremien der Bundesärztekammer

Statut der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft
Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft
Statut der Deutschen Akademie für Allgemeinmedizin
Statut der Deutschen Akademie der Gebietsärzte
Gemeinsame Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK)
Statut der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer
Verfahrensordnung der Ständigen Kommission Organtransplantation (VerfO StäKO)
Statut für den Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer

Einrichtungen bei der Bundesärztekammer

Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie
Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer
über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie
Ergänzende Vereinbarung zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und der
Bundesärztekammer über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie
Zweite ergänzende Vereinbarung zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und der
Bundesärztekammer zum Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie
Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren
Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer

Gemeinsame Einrichtungen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Gesellschaftsvertrag zwischen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundes-
vereinigung über die Errichtung einer Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft zur
Qualitätssicherung in der Medizin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Auszeichnungen der Bundesärztekammer

Statut des Ehrenzeichens der deutschen Ärzteschaft
Statut der Ernst-von-Bergmann-Plakette
Statut der Paracelsus-Medaille

Satzung der Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern

(in der vom 124. Deutschen Ärztetag 2021 beschlossenen Fassung)

§ 1

- (1) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg, die Bayerische Landesärztekammer, die Ärztekammer Berlin, die Landesärztekammer Brandenburg, die Ärztekammer Bremen, die Ärztekammer Hamburg, die Landesärztekammer Hessen, die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die Ärztekammer Niedersachsen, die Ärztekammer Nordrhein, die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die Ärztekammer des Saarlandes, die Sächsische Landesärztekammer, die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Landesärztekammer Thüringen und die Ärztekammer Westfalen-Lippe bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern)“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der ständige Erfahrungsaustausch unter den Ärztekammern und die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten.
- (2) Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Arbeitsgemeinschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller deutschen Ärzte und ihrer Organisationen zu pflegen,
den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ärztekammern zu vermitteln und diese zu beraten,
die Ärztekammern über alle für die Ärzte wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des sozialen Lebens zu unterrichten,
auf eine möglichst einheitliche Regelung der ärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die ärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken,
die ärztliche Fortbildung zu fördern,
in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der Ärzteschaft zu wahren,
Tagungen zur öffentlichen Erörterung gesundheitlicher Probleme zu veranstalten,
Beziehungen zur ärztlichen Wissenschaft und zu ärztlichen Vereinigungen des Auslandes herzustellen.

§ 3

Organe der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind:

- a) die Hauptversammlung (Deutscher Ärztetag),
- b) der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) hält auf Einladung des Präsidenten mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung als Deutschen Ärztetag ab. Deutsche Ärztetage werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Außerdem kann der Vorstand die Abhaltung eines außerordentlichen Deutschen Ärztetages beschließen, wenn er es aus einem wichtigen und dringlichen Grunde für notwendig hält; ein außerordentlicher Deutscher Ärztetag muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ärztekammern es beantragen. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände den antrags- und stimmberechtigten Abgeordneten (Absatz 3) ermöglichen, an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort über Video- oder Webkonferenztechnik teilzunehmen und ihre Rechte als Abgeordnete im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Das Nähere über die Einberufung, die Leitung sowie über Form und Zeitpunkt der Einladungen regelt die Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage.

- (1a) Beschlüsse des Deutschen Ärztetages sind auch ohne Versammlung der Abgeordneten gültig, wenn alle Abgeordneten beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Abgeordneten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (2) Aufgaben des Deutschen Ärztetages sind:

die Aufstellung einer Satzung der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern),

einer Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage,

die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der zwei weiteren Ärztinnen/Ärzte im Vorstand der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern),

die Bildung von Ausschüssen zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete oder Gegenstände,

die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Festsetzung der Unkostenanteile, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand, die Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände der Tagesordnung.

- (3) Die Ärztekammern werden auf dem Deutschen Ärztetag durch antrags- und stimmberechtigte, mit einem Ausweis ihrer Ärztekammer versehene Abgeordnete vertreten. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Die Zahl der Abgeordneten ist auf 250 begrenzt. Jede Ärztekammer erhält zwei Sitze als Basisvertretung. Die restlichen Sitze werden nach dem „d'Hondtschen Verfahren“ vergeben, bezogen auf die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ärztekammern.
- (4) Der Deutsche Ärztetag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Abgeordneten des Deutschen Ärztetages anwesend ist oder über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.
- (5) Die Beschlüsse des Deutschen Ärztetages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

- (6) Über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Festsetzung der Kostenanteile, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Vorstand können die Delegierten einer Landesärztekammer nur einheitlich durch einen Stimmführer für ihre Kammer abstimmen. Der Stimmführer hat dabei soviel Stimmen wie die Zahl der seiner Ärztekammer nach § 4 Abs. 3 zustehenden Abgeordneten. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der durch die Stimmführer abgegebenen Stimmen.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus
- a) dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten
 - b) den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern) sind,
 - c) zwei weiteren Ärztinnen/Ärzten.
- (2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag von Abgeordneten des Ärztetages gewählt. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Abgeordneten. Die Wahl erfolgt für den Präsidenten und jeden der beiden Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen durch geheime, schriftliche Abstimmung. Es ist jeweils die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Das gilt auch, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist.
- (3) Die Präsidenten der Landesärztekammern gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten ihrer Kammer vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, so kann die betreffende Kammer zu den Vorstandssitzungen einen Beobachter ohne Stimmrecht entsenden. Die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes gelten auch für den Fall, dass der Präsident einer Landesärztekammer nach Abs. 2 zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt und verhindert ist, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen.
- (4) Die in Abs. 1 c genannten Ärztinnen/Ärzte werden vom Deutschen Ärztetag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Der nach den Absätzen 1 bis 3 gebildete Vorstand ist vor dem Deutschen Ärztetag durch den ältesten Abgeordneten des Ärztetages auf die getreue Amtsführung zum Wohle der deutschen Ärzteschaft zu verpflichten.
- (6) Der Deutsche Ärztetag kann den Präsidenten, jeden der Vizepräsidenten und die beiden weiteren Ärztinnen/Ärzte vor Beendigung ihrer Amtsdauer abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl der Abgeordneten, die für die Hauptversammlung nach § 4 Abs. 3 errechnet ist.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist be-

schlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Sitzung über Video- oder Webkonferenztechnik teilnimmt.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen nicht.

- (8) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Ärzte gemäß Absatz 1 c) erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Finanzkommission.

§ 6

Die Arbeitsgemeinschaft unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle in Berlin. Die Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft und der Justiziar sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 7

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Voranschlages kann der Präsident den Geschäftsführern der Arbeitsgemeinschaft Vollmacht erteilen.

§ 8

- (1) Durch ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die Ärztekammern zur anteiligen Übernahme der aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse entstehenden Kosten.
- (2) Über das Verfahren der Umlegung der Kosten beschließt der Deutsche Ärztetag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten.
- (3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft, der durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen kann, befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9

- (1) Der Vorstand stellt den Haushaltsvoranschlag auf und vertritt ihn vor dem Deutschen Ärztetag.
- (2) Kassenführer ist im Auftrag des Vorstandes der Geschäftsführer Administration der Bundesärztekammer. Er kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Vorstandes auf einen anderen hauptberuflichen Mitarbeiter der Geschäftsführung delegieren.
- (3) Der Kassenführer hat dem Vorstand der Bundesärztekammer und der Finanzkommission vierteljährlich und der Vorstand der Bundesärztekammer dem ordentlichen Deutschen Ärztetag jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Bei der Bundesärztekammer wird eine Finanzkommission gebildet. Jede Landesärztekammer benennt für die Finanzkommission einen Arzt als Mitglied und einen Arzt als Stellvertreter. Die Stellvertreter können neben den Mitgliedern beratend an den Sitzungen teil-

nehmen; das gleiche gilt für je einen Vertreter der Geschäftsführung der Landesärztekammern.

- (5) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes der Bundesärztekammer. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und schlägt die Tagesordnung vor.

Die Finanzkommission tagt mindestens einmal jährlich.

Der Vorsitzende kann sie zu weiteren Sitzungen einberufen.

- (6) Jedes Mitglied der Finanzkommission hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Finanzkommission überwacht das Finanzgebaren der Bundesärztekammer. Sie prüft die Rechnungslegung und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes mit. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes der Bundesärztekammer über Ausgaben, die ihrer Art oder Höhe nach nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind oder von denen zu befürchten ist, dass sie zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes oder zu wesentlichen Verschiebungen von Etatposten untereinander führen, ist die Finanzkommission zu hören.

Die Finanzkommission kann Einspruch gegen derartige Ausgaben erheben, über den der Vorstand der Bundesärztekammer zu entscheiden hat.

Der Vorsitzende der Finanzkommission erstattet jährlich dem ordentlichen Deutschen Ärztetag einen Bericht über die Tätigkeit der Finanzkommission, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsvoranschlages.

- (8) Die Kassen und Bücher werden jährlich mindestens einmal von einem oder mehreren Sachverständigen geprüft, die von der Finanzkommission bestellt werden.

Geschäftsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 10

- (1) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur ein Ärztetag beschließen, auf dem alle Ärztekammern durch ihre Abgeordneten vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen erforderlich.
- (2) Das Vermögen fällt, soweit es nach Abwicklung nach Satz 3 zur Verfügung steht, an die Ärztekammern; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlung der Ärztekammern an die Bundesärztekammer im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Auflösungsbeschluss. Der Deutsche Ärztetag bestellt zur Durchführung der Auflösung einen Treuhänder. Die Erfüllung der schwebenden Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft ist vor erfolgter Auflösung sicherzustellen. Für die Sicherstellung haften die Ärztekammern gesamtschuldnerisch gemeinsam.

Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

(in der vom 122. Deutschen Ärztetag 2019 beschlossenen Fassung)

§ 1

Hauptversammlung (Deutscher Ärztetag)

Der Deutsche Ärztetag ist die Hauptversammlung der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern), im Folgenden „Bundesärztekammer“ genannt, die damit die Tradition der vom Deutschen Ärztevereinsbund als Deutsche Ärztetage veranstalteten Mitgliederversammlungen wieder aufnimmt und fortführt.

§ 2

Einberufung und Vorbereitung

- (1) Die Einberufung zum ordentlichen Ärztetag soll mindestens vier Wochen vor dem Ärztetag unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.
- (2) Die Vorbereitungen zu einem Ärztetag werden von der Geschäftsführung der Bundesärztekammer getroffen. Ärztekammern, in deren Bereich der Ärztetag stattfindet, sind an den Vorbereitungen und an den zur Durchführung des Ärztetages erforderlichen Arbeiten in zweckmäßiger Weise zu beteiligen.

§ 3

Zutritt und Rederecht

Zutritt zu den Sitzungen des Deutschen Ärztetages haben alle Ärztinnen und Ärzte¹ und die vom Vorstand der Bundesärztekammer geladenen Personen. Zum Wort berechtigt sind nur die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Präsidenten des Ärztetages erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.

§ 4

Ausweise der Abgeordneten

- (1) Die den Ärztetag bildenden, von den Ärztekammern gewählten Abgeordneten sind mit einem von dem Präsidenten ihrer Ärztekammer ausgestellten schriftlichen Ausweis zu versehen (§ 4 Abs. 3 der Satzung der Bundesärztekammer). Nur die mit einem Ausweis versehenen Abgeordneten sind berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Von der Geschäftsführung der Bundesärztekammer sind die Ausweisformulare mit der Angabe der auf die Ärztekammer entfallenden Stimmenzahl spätestens vier Wochen vor Beginn des ordentlichen Ärztetages, bei außerordentlichen Ärztetagen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände sobald wie möglich, an die Ärztekammer zu senden.

¹ Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

- (3) Der Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer bestimmt rechtzeitig vor jedem Deutschen Ärztetag, wer die Ausweise zu prüfen, die Stimmzettel auszuhändigen, sie wieder einzusammeln und das Ergebnis von Zettelabstimmungen festzustellen hat. Der Vorstand der Bundesärztekammer kann jederzeit das Ergebnis von Zettelabstimmungen selbst nachprüfen oder nachprüfen lassen.

§ 5 Vorsitz

Den Vorsitz des Deutschen Ärztetages führt der Präsident der Bundesärztekammer oder, falls er verhindert ist, seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so übernimmt den Vorsitz dasjenige Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört. Will sich der Präsident des Deutschen Ärztetages an der Aussprache beteiligen, so soll er die Leitung der Verhandlungen abgeben.

§ 6 Jahresbericht und Finanzbericht

Vor oder auf dem ordentlichen Deutschen Ärztetag erstattet der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer einen Jahresbericht. Der Vorsitzende der Finanzkommission berichtet über die Finanzen und das Ergebnis der Prüfungen durch die Finanzkommission.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand vorgebracht und begründet werden. Sie sind zu verhandeln, wenn die Mehrheit dafür ist. Der Vorstand der Bundesärztekammer kann jederzeit die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung der Bundesärztekammer oder der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage dürfen nur verhandelt werden, wenn eine Beratung über diese Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und der Inhalt der beantragten Änderung den Landesärztekammern mindestens drei Monate vor dem Ärztetag bekanntgegeben wurde.

§ 8 Anträge zum Haushaltsvoranschlag

Anträge zum Haushaltsvoranschlag können nur mit der Maßgabe zur Abstimmung zugelassen werden, dass ein zustimmendes Abstimmungsergebnis lediglich einen Vorschlag für die Abstimmung gem. § 4 Abs. 6 der Satzung zur Entscheidung durch den Stimmführer darstellt. Über den Antrag entscheiden endgültig die Stimmführer im Verfahren nach § 4 Abs. 6 der Satzung. Wird ein Abänderungsantrag durch die Stimmführer angenommen, so ist gegebenenfalls ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

§ 9
Anträge

- (1) Alle Anträge, die von zehn stimmberechtigten Abgeordneten unterstützt sein müssen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden. Anträge, die vor Beginn des Deutschen Ärztetages eingebracht werden, bedürfen nicht der Unterstützung von zehn stimmberechtigten Abgeordneten, wenn sie von sämtlichen stimmberechtigten Abgeordneten einer Landesärztekammer, für die nach § 4 Abs. 3 der Satzung der Bundesärztekammer weniger als zehn Stimmen festgestellt worden sind, und deren Präsidenten oder Präsidentin unterstützt werden. Der Antragsteller erhält das Wort in der Reihenfolge, in der er gemeldet ist. Antragsberechtigt sind außer den Abgeordneten auch die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies alsbald der Versammlung mitzuteilen. Nach Schluss der Aussprache werden Anträge nicht entgegengenommen.

§ 10
Redeordnung

- (1) Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung. Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht verlesen.
- (2) Außer der Reihe erhält das Wort:
 - a) Der Berichterstatter,
 - b) der Präsident der Bundesärztekammer,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer Vertagung, Überweisung an den Vorstand oder Vorberatung der Sache durch einen Ausschuss beantragen will,
 - e) wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
 - f) wer Schluss der Aussprache beantragen will,
 - g) wer Schluss der Rednerliste beantragen will.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.

- (3) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, nicht länger als 10 Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregeln des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 11

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Schluss der Aussprache kann nur von Abgeordneten beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende gibt einem Redner für, einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Der Berichterstatter erhält nach Schluss der Aussprache das Schlusswort.
- (2) Schluss der Rednerliste kann nur von Abgeordneten beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende gibt einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Rednerliste das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag abgelehnt, wird die Aussprache fortgesetzt.

§ 12

Abstimmung und Wahl

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht die Satzung der Bundesärztekammer etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Beschluss der Versammlung kann sie namentlich durch Aufruf der Abgeordneten oder schriftlich geheim erfolgen. Namentliche oder schriftliche geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung durch Handaufheben ist im Gange, sobald der Leiter der Versammlung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.
- (3) Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung der Bundesärztekammer.

§ 13

Abstimmungsreihenfolge

- (1) Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal die gestellten Anträge oder – wenn die Anträge den Abgeordneten umgedruckt vorliegen oder projiziert werden – teilt deren wesentlichen Inhalt mit. Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet der Vorsitzende. Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie die Abstimmungsfolge. Ferner darf der Vorsitzende bei mehreren, denselben Abstimmungsgegenstand betreffenden, Anträgen mit unterschiedlichem Inhalt die Abstimmungsfragen präzisieren und sie in der geeigneten Reihenfolge zur Abstimmung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Versammlung mit Mehrheit.
- (2) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:
 - a) Der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - b) der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - c) der Antrag auf Vertagung,

- d) der Antrag auf Überweisung an den Vorstand,
 - e) der Antrag auf Ausschussberatung,
- und zwar in vorstehender Reihenfolge.

§ 14

Zweite Lesung

Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der abgegebenen Stimmen (s. § 5) findet eine 2. Beratung und Beschlussfassung (2. Lesung) statt.

§ 15

Schluss der Hauptversammlung, Vertagung

Der Ärztetag wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Stimmberechtigten es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zu zwei Stunden vertagen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung sind im Deutschen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Sie treten am achten Tag nach dessen Ausgabedatum in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung werden auf der Internetseite der Bundesärztekammer eingestellt.

Statut der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft

(in der Fassung der Beschlüsse des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 19.11.1993, 08.05.1994, 28.03.2003, 18.03.2005, 28.04.2017 und 20.08.2020)

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Arzneimittelkommission

- (1) Als ständiger Ausschuss der Bundesärztekammer wird die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) errichtet.
- (2) Aufgabe der AkdÄ ist es, die Bundesärztekammer in den das Arzneimittelwesen betreffenden wissenschaftlichen Fragen unabhängig zu beraten. Ferner soll die AkdÄ den Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Meinungsbildung zu arzneimittelpolitischen Fragen unterstützen und zu Grundsatz- und Einzelfragen, die ihr vom Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Soweit es geboten ist, soll die AkdÄ insbesondere mit dem Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer zusammenarbeiten. Sofern es für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, arbeitet die AkdÄ mit weiteren nationalen und internationalen Institutionen und Einrichtungen auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens zusammen.

§ 2

Einzelaufgaben

Darüber hinaus hat die AkdÄ insbesondere folgende Aufgaben im Einzelnen:

- (1) Sie gibt im Auftrag der Bundesärztekammer zu Fragen der Herstellung, Bezeichnung, Werbung, Vermarktung, Verteilung und Verwendung von Arzneimitteln sowie im Rahmen der Nutzenbewertung von Arzneimitteln, zu allgemeinen Fragen der evidenzbasierten Bewertung von Arzneimitteln und zur Arzneimitteltherapie wissenschaftliche Stellungnahmen ab. Sie kann diese nach Abstimmung mit der Bundesärztekammer auch gegenüber den zuständigen Behörden abgeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Sie erfasst, dokumentiert und bewertet unerwünschte Arzneimittelwirkungen, die ihr aus der deutschen Ärzteschaft gemäß der ärztlichen Berufsordnung mitgeteilt werden müssen.
- (3) Sie erfüllt als „Arzneimittelkommission der Kammern der Heilberufe“ die aus dem Arzneimittelgesetz abzuleitenden Aufgaben (z. B. als Stufenplanbeteiligte).
- (4) Sie informiert die Ärzteschaft unabhängig zu Fragen der evidenzbasierten, rationalen und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie, Fragen der Arzneimittelsicherheit und Arzneimitteltherapiesicherheit. Dazu führt die AkdÄ zum Beispiel Fortbildungsveranstaltungen durch, gibt die Publikation „Arzneiverordnungen“, das Informationsblatt „Arzneiverordnung in der Praxis“ und Newsletter heraus.
- (5) Sie nimmt zu Fragen der Arzneimittelsicherheit und Arzneimitteltherapiesicherheit Stellung.

- (6) Sie wirkt im Auftrag der Bundesärztekammer bei der Ausarbeitung des „Deutschen Arzneibuches (DAB)“ sowie etwaiger Nachträge mit.
- (7) Sie berät den Vorstand der Bundesärztekammer in allen das europäische und darüber hinaus das internationale Arzneimittelwesen betreffenden Fragen, soweit sie wissenschaftlicher und arzneimittelpolitischer Art sind.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die AkdÄ besteht aus mindestens 30, höchstens 40 ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder der AkdÄ müssen in Arzneimittelfragen fachlich ausgewiesen sein. Die Fachgebiete und die praktizierende Ärzteschaft müssen ausreichend repräsentiert werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder werden durch den Vorstand der Bundesärztekammer berufen. Der Vorstand der AkdÄ kann dazu Vorschläge unterbreiten. Eine Abberufung der Mitglieder durch den Vorstand ist insbesondere dann zulässig, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.
- (3) Berufen werden jeweils ein Drittel der ordentlichen Mitglieder für eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren im Abstand von jeweils einem Jahr.
- (4) Die Wiederberufung ist zulässig.

§ 4

Transparenz und Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der AkdÄ sind aufgrund der vielfältigen Aufgaben der AkdÄ zu Unabhängigkeit und Transparenz von Interessenkonflikten verpflichtet. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder geben gegenüber dem Vorstand der AkdÄ in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung zu ihren Interessenkonflikten ab. Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht.
- (2) Eine Erklärung zu Interessenkonflikten wird auch von dem Geschäftsführer und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der AkdÄ-Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand der AkdÄ abgegeben.
- (3) Der Vorstand der AkdÄ stellt Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Mitglieder der AkdÄ auf. Diese Regeln werden veröffentlicht.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehemalige Mitglieder der AkdÄ können zu Ehrenmitgliedern der AkdÄ ernannt werden. Vorschläge hierzu werden vom Vorstand der AkdÄ oder von Vorstandsmitgliedern der Bundesärztekammer unterbreitet.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand der Bundesärztekammer berufen. Die entsprechende Berufung gilt lebenslang.

- (3) Das Ehrenmitglied darf die Bezeichnung "Ehrenmitglied der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft" führen. Ehrenmitglieder der AkdÄ sind nicht stimmberechtigt. Mit der Berufung als Ehrenmitglied erlischt die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft in der AkdÄ.
- (4) Das Ehrenmitglied ist über die Tätigkeit der AkdÄ zu unterrichten und zu den Veranstaltungen der AkdÄ, insbesondere zu den Mitgliederversammlungen zu laden. Es erhält die Ergebnisniederschriften der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
- (5) Die Bundesärztekammer trägt die Reisekosten für Ehrenmitglieder der AkdÄ.

§ 6

Vorstand der AkdÄ

- (1) Der Vorstand der AkdÄ umfasst sieben Mitglieder. Fünf Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der AkdÄ durch die ordentlichen Mitglieder gewählt. Je ein Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand der Bundesärztekammer und vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unmittelbar benannt.
- (2) Die AkdÄ hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder durch die Mitglieder des Vorstandes der AkdÄ zu wählen.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbenennung ist zulässig. Mit der Mitgliedschaft in der AkdÄ endet auch das Amt als gewähltes Vorstandsmitglied. Eine Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder durch die AkdÄ ist zulässig.

§ 7

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder der AkdÄ gemäß § 14 oder bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch Briefwahl. Die Versammlung ist für die Wahl beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 1 S. 1 anwesend sind oder sich an der Briefwahl beteiligen.
- (2) Aufgrund von Vorschlägen aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder wird eine Kandidatenliste gebildet. Gewählt wird in einem Wahlgang. Dabei hat jedes ordentliche Mitglied bis zu fünf Stimmen. Stimmenhäufungen auf einen Kandidaten sind nicht zulässig. Gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit des fünften mit einem oder mehreren weiteren Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Aktives und passives Wahlrecht erfordern, sofern keine Briefwahl durchgeführt wird, die persönliche Anwesenheit.
- (3) Sämtliche Wahlen sind in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen.
- (4) Die gewählten Mitglieder erklären nach erfolgter Wahl die Annahme der Wahl.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

§ 8

Kommissarischer Vorstand

Kommt die Wahl des Vorstandes nicht rechtzeitig zustande oder löst sich der gewählte Vorstand im Laufe der Amtsperiode auf, so kann der Vorstand der Bundesärztekammer für eine von ihm zu bestimmende Zeit, längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode, kommissarische Vorstandsmitglieder einsetzen. Er kann hierbei auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen. Die Stellung der benannten Vorstandsmitglieder bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand der AkdÄ trifft die für die Arbeitsweise der Kommission notwendigen Grundsatzentscheidungen. Er stellt eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Kommission auf. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bundesärztekammer. Der Vorstand der AkdÄ entscheidet über die Art der Erledigung von Anfragen und Prüfungsaufträgen des Vorstandes der Bundesärztekammer.

§ 10

Außerordentliche Mitglieder

- (1) Um den vielfältigen Aufgaben der AkdÄ auf allen Gebieten der Arzneimitteltherapie gerecht zu werden, kann der Vorstand maximal 140 außerordentliche Mitglieder ernennen.
- (2) Die Amtsdauer der außerordentlichen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Die AkdÄ kann Fachausschüsse einrichten. Vorschläge hierzu unterbreitet der Vorstand der AkdÄ. Der Beschluss zur Einrichtung eines Fachausschusses bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bundesärztekammer.
- (2) Zur Tätigkeit in den Fachausschüssen können neben den ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern der AkdÄ externe Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Die Besetzung der Fachausschüsse erfolgt durch den Vorstand der AkdÄ aufgrund von Vorschlägen aus der AkdÄ und aus der Geschäftsstelle.

§ 12

Geschäftsführer und Geschäftsstelle

Die AkdÄ hat einen Geschäftsführer und eine Geschäftsstelle. Rechtsträger für die Geschäftsstelle ist der Arzneimittel-Informationsdienst e.V. (AID). Für die rechtliche Struktur der Geschäftsstelle und die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter ist die Satzung des AID maßgeblich.

§ 13

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer der AkdÄ wird durch den AID bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt im Auftrage des Vorstandes der AkdÄ nach dessen fachlichen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben. Insbesondere bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes der AkdÄ vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer übt Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus. Im Übrigen bestimmt der Vorstand des AID gemäß seiner Satzung die Aufgaben des Geschäftsführers.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes der AkdÄ, an den Sitzungen der AkdÄ und ihrer Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14

Versammlung der AkdÄ

Die AkdÄ tritt mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung zusammen, welche vom amtierenden Vorsitzenden einzuberufen ist. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine solche Versammlung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder ist die Mehrheit der Mitglieder der AkdÄ damit einverstanden, können stattdessen Versammlungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.

§ 15

Beschlüsse

Sämtliche Beschlüsse der AkdÄ und ihres Vorstandes ergehen mit Mehrheit, soweit in den vorstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 16

Rechtliche Stellung der Mitglieder der AkdÄ

- (1) Verträge, Absprachen und Abmachungen jeder Art, aus denen finanzielle Verpflichtungen der AkdÄ und der Bundesärztekammer erwachsen können, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Die Bundesärztekammer leistet den Mitgliedern der AkdÄ Rechtsschutz in den Fällen, in denen er aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Statuts der AkdÄ erforderlich wird. Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes ist die vorherige Anzeige jeder Rechtshandlung, insbesondere bei Abschluss von Verträgen, seitens der Mitglieder der AkdÄ. Die Mitglieder der AkdÄ und die AkdÄ haben sich bei der Anmeldung, der Androhung und der klageweisen Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen sie oder gegen die AkdÄ jeder eigenen Handlung zu enthalten und unverzüglich die Bundesärztekammer zu verständigen.

§ 17
Entschädigung

Für die Zahlungen von Entschädigungen für die Mitglieder der AkdÄ gelten die Regelungen des AID. Die Bundesärztekammer trägt die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Kosten für die Mitglieder des Vorstandes der AkdÄ.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen des Statuts treten am Tag der jeweiligen Beschlussfassung durch den Vorstand der Bundesärztekammer in Kraft.
- (2) § 5 Abs. 3 Satz 3 entfaltet Rechtswirkung nur für Ehrenmitgliedschaften, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsbeschlusses am 28.04.2017 begründet werden.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dem Statut die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

Geschäftsordnung der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft

Der Vorstand der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) hat die nachstehende Geschäftsordnung gemäß § 9 des vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Statuts der AkdÄ beschlossen. Die Geschäftsordnung ist vom Vorstand der Bundesärztekammer in seiner Sitzung am 20. August 2020 bestätigt worden.

I. Tätigkeit des Vorstandes

§1

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand der AkdÄ soll mindestens vier Sitzungen im Jahr durchführen. Die Sitzungen finden in der Regel ausschließlich als Präsenzsitzungen statt. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine solche Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder ist die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden, können stattdessen Präsenzsitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder ausschließliche Video- oder Webkonferenzen stattfinden.
- (1a) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsitzender der AkdÄ) ein. Er legt in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der AkdÄ die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann in den Vorstandssitzungen durch Beschluss des Vorstandes ergänzt oder geändert werden.
- (2) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden. Die Sitzungstermine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle der AkdÄ vorbereitet und unterstützt.

§2

Leitung der Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende der AkdÄ leitet die Sitzungen des Vorstandes. Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch er verhindert, übernimmt die Leitung der Sitzung das hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur AkdÄ älteste Vorstandsmitglied.

§3

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 15 des Statuts. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an den Beratungen teilnimmt.
- (2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden mit Mehrheit beschließen, dass über bestimmte Fragen außerhalb der Sitzungen schriftlich abgestimmt wird.

§ 4

Teilnahme des Präsidenten der Bundesärztekammer
und des Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V.

Der Präsident der Bundesärztekammer sowie die Mitglieder des Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. können an den Sitzungen des Vorstandes der AkdÄ mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 5

Vertraulichkeit

Verhandlungen des Vorstandes der AkdÄ sind vertraulich. Der Vorstand entscheidet, ob anderen Personen, Institutionen, Gremien oder Firmen über Ergebnisse der Verhandlungen Auskunft erteilt werden darf.

§ 6

Niederschrift

- (1) Der Geschäftsführer der AkdÄ erstellt eine Ergebnisniederschrift über die Sitzung. Vor ihrer Versendung an die Mitglieder des Vorstandes bedarf die Niederschrift der Zustimmung des Vorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds, welches die Vorstandssitzung geleitet hat. Der Vorstand genehmigt die Niederschrift in der folgenden Sitzung; Einwände gegen die Niederschrift können nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragen werden.
- (2) Der Präsident der Bundesärztekammer und die Mitglieder des Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. erhalten regelmäßig die genehmigten Ergebnisniederschriften über die Vorstandssitzungen der AkdÄ.

**II. Versammlung der ordentlichen Mitglieder der
Arzneimittelkommission (§ 14 des Statuts)**

§ 7

Versammlung oder Video- oder Webkonferenz der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der AkdÄ sind durch den Vorsitzenden der AkdÄ mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einzuladen. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine solche Versammlung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder ist die Mehrheit der Mitglieder der AkdÄ damit einverstanden, können stattdessen Versammlungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.
- (2) Die Einladung soll unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Versammlung bzw. der Video- oder Webkonferenz nicht später als einen Monat vor dem Sitzungstermin den ordentlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand der AkdÄ festgelegt. Sie soll den ordentlichen Mitgliedern im Regelfall mit der Einladung, keinesfalls jedoch später als 14 Tage vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

- (4) Der Vorstand kann die ordentlichen Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen, wenn die Dringlichkeit eines Beratungsgegenstandes dies gebietet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorsitzenden der AkdÄ oder in seinem Auftrag durch den Geschäftsführer; sie soll den ordentlichen Mitgliedern nicht später als 14 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Teilnahme

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an der Versammlung oder Video- oder Webkonferenz sind neben dem Vorstand der AkdÄ alle ordentlichen Mitglieder, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. und die vom Vorstand eingeladenen Gäste.
- (2) Zur Teilnahme sind der Präsident der Bundesärztekammer, der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes des Arzneimittel-Informationsdienstes e.V. berechtigt. Sie sind zu den Sitzungsterminen einzuladen.

§ 9 Leitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung oder Video- oder Webkonferenz wird vom Vorsitzenden der AkdÄ – im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied – geleitet.
- (2) Die Versammlung oder Video- oder Webkonferenz ist unbeschadet der besonderen Regelungen über ihre Beschlussfähigkeit bei Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Statuts beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der AkdÄ daran teilnimmt.

§ 10 Ablauf

- (1) Gegenstand der regelmäßigen Versammlung oder Video- oder Webkonferenz ist ein Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der AkdÄ sowie eine Information der ordentlichen Mitglieder über die für die Tätigkeit der AkdÄ wichtigen Entwicklungen.
- (2) Über Gegenstände, die nicht in die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung aufgenommen sind, kann nur verhandelt werden, wenn vor Eintritt in die Tagesordnung ein Antrag in Textform gestellt worden ist, der der Unterstützung von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern bedarf, und die Mehrheit der Mitglieder die Aufnahme des beantragten Verhandlungsgegenstands in die Tagesordnung beschließt. Der Vorstand der AkdÄ kann mit den Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung mit der Maßgabe widersprechen, dass der Vorstand zu dem beantragten Verhandlungsgegenstand in angemessener Zeit eine schriftliche Stellungnahme abgibt, wenn dies nach der Art des Verhandlungsgegenstandes möglich ist.
- (3) Der Präsident der Bundesärztekammer und der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind rede- und antragsberechtigt.

- (4) Über Anträge, die den Ablauf der Versammlung oder Video- oder Webkonferenz betreffen (Geschäftsordnungsanträge), lässt der Vorsitzende ohne Aussprache abstimmen; über den Antrag entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Im Übrigen gilt für Verfahrensfragen die Geschäftsordnung des Deutschen Ärztetages entsprechend.

§ 11

Niederschrift über die Sitzung

- (1) Der Geschäftsführer der AkdÄ erstellt im Auftrage des Leiters der Versammlung bzw. Video- oder Webkonferenz eine Ergebnisniederschrift. Die Ergebnisniederschrift bedarf der Unterzeichnung durch den Leiter der Versammlung bzw. Video- oder Webkonferenz und den Geschäftsführer der AkdÄ.
- (2) Die unterzeichnete Ergebnisniederschrift wird den ordentlichen Mitgliedern der AkdÄ zugeleitet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zugang ein Einspruch erhoben wird. Über einen Einspruch entscheidet der Leiter der Versammlung bzw. Video- oder Webkonferenz nach Beratung im Vorstand der AkdÄ. Er teilt ein Ergebnis, das zu einer Abänderung oder Ergänzung der Ergebnisniederschrift führt, in geeigneter Weise den ordentlichen Mitgliedern der AkdÄ mit.

III. Fachausschüsse

§ 12

Vorsitz

- (1) Der Vorstand der Arzneimittelkommission bestimmt die Vorsitzenden für die gemäß § 11 des Statuts einzusetzenden Ausschüsse.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses ist für die Arbeit des Ausschusses verantwortlich. Er legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Sitzungstermine und die Tagesordnung für die Sitzungen fest.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Vorstand der AkdÄ auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten. Der Vorstand kann auch einen schriftlichen Bericht erbitten.
- (4) Über die Sitzungen der Fachausschüsse sind Ergebnisniederschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem mit der Erstellung betrauten Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen sind. Die Ergebnisniederschriften der Ausschusssitzungen werden nach Erstellung über die Geschäftsstelle dem Vorstand umgehend zur Kenntnis gebracht.
- (5) Die Geschäftsführung für den jeweiligen Fachausschuss wird durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahrgenommen. Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses.

IV. Besondere Verfahrensweisen

§ 13

Abstimmung mit der Bundesärztekammer gemäß § 2 Nr. 1 des Statuts

- (1) Nach Zustimmung durch den Präsidenten der Bundesärztekammer ist die AkdÄ befugt, durch ihren Vorstand zu Gesetz- oder Verordnungsentwürfen oder zu Anfragen der zuständigen Behörden im Namen der AkdÄ eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist vor ihrer Abgabe dem Präsidenten der Bundesärztekammer zuzuleiten.
- (2) Der Vorsitzende der AkdÄ entscheidet in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der AkdÄ, wer mit der Vorbereitung des Entwurfs der Stellungnahme betraut wird.

§ 14

Unterrichtung des Präsidenten der Bundesärztekammer

Der Vorsitzende der AkdÄ berichtet regelmäßig dem Präsidenten der Bundesärztekammer über die Tätigkeit der AkdÄ.

§ 15

Ergänzende Regelungen

Der Vorstand der AkdÄ beschließt ergänzende Regelungen für weitere Verfahrensweisen als Anlagen zu dieser Geschäftsordnung. Sie bedürfen der Bestätigung des Vorstandes der Bundesärztekammer.

V. Inkrafttreten

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Bestätigung durch den Vorstand der Bundesärztekammer in Kraft.

Statut der Deutschen Akademie für Allgemeinmedizin

(in der vom 61. Deutschen Ärztetag 1958 beschlossenen Fassung, unter Berücksichtigung der vom 81. Deutschen Ärztetag 1978 geänderten Bezeichnung)

§ 1

Errichtung und Aufgabe

Die Bundesärztekammer errichtet als ständigen Ausschuss einen Beirat für die Bearbeitung und Förderung von Berufsfragen der Ärzte, die als Praktische Ärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin niedergelassen sind. Der Beirat führt die Bezeichnung „Deutsche Akademie für Allgemeinmedizin“ (im Folgenden „Ausschuss“ genannt).

§ 2

Zusammensetzung

Der Ausschuss wird gebildet aus

- a) fünf aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes der Bundesärztekammer vom Ärztetag gewählten Praktischen Ärzten bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin, die den Vorstand des Ausschusses bilden,
- b) je einem Delegierten jeder Landesärztekammer der Bundesrepublik, der Praktischer Arzt bzw. Arzt für Allgemeinmedizin sein muss,
- c) weiteren Sachverständigen, die auf Vorschlag des Ausschusses als korrespondierende Mitglieder vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 3

Zusammenarbeit

Der Ausschuss soll zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammenarbeiten mit allen Organen und Ausschüssen, insbesondere mit dem Senat für ärztliche Fortbildung, dem Wissenschaftlichen Beirat, den Ausschüssen für Fragen der ärztlichen Ausbildung, Facharztweiterbildung und der Gebührenordnung der Bundesärztekammer sowie mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den übrigen Ärzteverbänden und wissenschaftlichen Vereinigungen. Für die Öffentlichkeit bestimmte Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Bundesärztekammer.

§ 4

Amts-dauer

Der Vorstand des Ausschusses wird für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand der Bundesärztekammer.

§ 5
Kosten

Die Bundesärztekammer trägt die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Kosten für die Mitglieder des Vorstandes des Ausschusses. Die Landesärztekammern tragen die Kosten für das von ihnen benannte Mitglied des Ausschusses.

Für korrespondierende Mitglieder und sonstige Sachverständige erfolgt die Kostenregelung nach dem geltenden Vorstandsbeschluss der Bundesärztekammer.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der Bundesärztekammer wahrgenommen.

Statut der Deutschen Akademie der Gebietsärzte

(in der vom 70. Deutschen Ärztetag 1967 beschlossenen Fassung, unter Berücksichtigung der vom 89. Deutschen Ärztetag 1986 geänderten Bezeichnung)

§ 1

Errichtung und Aufgabe

Die Bundesärztekammer errichtet als ständigen Ausschuss einen Beirat für die Bearbeitung und Förderung von Berufsfragen der Gebietsärzte. Der Beirat führt die Bezeichnung „Deutsche Akademie der Gebietsärzte“ (im Folgenden „Ausschuss“ genannt)

§ 2

Zusammensetzung

Der Ausschuss wird gebildet aus

- a) fünf aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes der Bundesärztekammer vom Ärztetag gewählten Gebietsärzten, die den Vorstand des Ausschusses bilden und aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter wählen,
- b) je einem Delegierten jeder Landesärztekammer der Bundesrepublik, der Gebietsarzt sein muss,
- c) je einem Vertreter der Berufsverbände der einzelnen anerkannten Fachgebiete,
- d) weiteren Sachverständigen aus dem Kreise der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, die auf Vorschlag des Ausschusses als korrespondierende Mitglieder vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen werden.

§ 3

Zusammenarbeit

Der Ausschuss soll zur Erfüllung seiner Aufgaben mit allen Organen und Ausschüssen der Bundesärztekammer unter Wahrung der diesen im Einzelnen gegebenen Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche zusammenarbeiten. Für die Öffentlichkeit bestimmte Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Bundesärztekammer.

§ 4

Amts-dauer

Der Vorstand des Ausschusses wird für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand der Bundesärztekammer.

§ 5

Kosten

Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Entschädigung für Zeitversäumnisse (Praxisausfall) trägt die Bundesärztekammer nur für die Mitglieder des Vorstandes des Ausschusses. Für korrespondierende Mitglieder und sonstige Sachverständige erfolgt die Kostenregelung nach dem geltenden Vorstandsbeschluss der Bundesärztekammer.

§ 6
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Geschäftsführung der Bundesärztekammer wahr-genommen. Die Bundesärztekammer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK)

Geschäftsordnung der nach den §§ 11 Abs. 3 S. 4 und 12 Abs. 5 S. 4 TPG eingesetzten Kommissionen

(Bekanntmachung im Bundesanzeiger BAnz AT 18.02.2016 B2, S. 42-47)

Vorbemerkung	2
A. Allgemeines	2
§ 1 Träger, Name und Sitz	2
§ 2 Aufgaben	2
B. Zusammensetzung, Sitzung und Beschlussfassung	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 4 Benennung der Mitglieder und Wahl des Vorsitzenden	3
§ 5 Amtsperiode	3
§ 6 Grundsätze der Amtsführung	4
§ 7 Stimmengewicht und -übertragung	4
§ 8 Sitzungen	4
§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 10 Ausschluss bei Befangenheit	5
C. Vertrauensstelle	6
§ 11 Aufgaben	6
§ 12 Leitung	6
§ 13 Verfahrensweise	6
D. Geschäftsführung	7
§ 14 Aufgaben	7
§ 15 Protokoll	7
E. Überwachung und Prüfung	7
§ 16 Umfang und Reichweite der Prüfungen	7
§ 17 Prüfgruppen	8
§ 18 Durchführung der Vor-Ort-Prüfung	9
§ 19 Durchführung der Prüfung im schriftlichen Verfahren	9
§ 20 Niederschrift	9
§ 21 Gegenvorstellung der geprüften Einrichtung	10
§ 22 Verfahrensabschluss	10
F. Inkrafttreten	10
§ 23 Inkrafttreten und Ersetzung	10

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) vom 21. Juli 2012, BGBl. I 2012, S. 1601, wurden die transplantationsrechtlichen Kontrollstrukturen wesentlich verändert. Insbesondere wurden mit der gesetzlichen Überwachungs- und Prüfpflicht die bereits auf vertraglicher Basis durchgeführten Kontrollen fortentwickelt und erweitert. Der gesetzlich geregelte Kontrollauftrag ermöglicht eine flächendeckende Überprüfung des Transplantationswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Das TPG überträgt in seinen Vorschriften der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 5 TPG die Ausübung der Überwachungs- und Prüfungskompetenz den transplantationsrechtlichen Selbstverwaltungspartnern gemeinsam, bestehend aus der Bundesärztekammer, Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband, unter Einbeziehung und Beteiligung der Bundesländer.

Die gemeinsame Geschäftsordnung der Prüfungs- und der Überwachungskommission (GGO-PÜK) dient der verfahrensrechtlichen Konkretisierung der Kommissionsaufgaben in Umsetzung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe.

Ferner regelt die Geschäftsordnung die Aufgaben der Vertrauensstelle, die von der Prüfungskommission und der Überwachungskommission, in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesärztekammer, Deutscher Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband, eingerichtet wurde.

A. Allgemeines

§ 1

Träger, Name und Sitz

- (1) Die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband richten im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung die Kommissionen auf Grundlage der §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 5 TPG und der nach den §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 4 TPG geschlossenen Verträge ein.
- (2) Die Einrichtung erfolgt gemäß §§ 11 Abs. 3 S. 4 und 12 Abs. 5 S. 4 TPG. Die Kommission gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 TPG führt die Bezeichnung Überwachungskommission. Die Kommission gemäß § 12 Abs. 5 S. 4 TPG führt die Bezeichnung Prüfungskommission. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen für beide Kommissionen. Diese werden im Folgenden als Prüfungs- und Überwachungskommission (PÜK) bezeichnet. Sofern im Nachfolgenden vom Vorsitzenden die Rede ist, sind sowohl der Vorsitzende der Prüfungskommission als auch der Überwachungskommission gemeint.
- (3) Die PÜK hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die PÜK hat nach §§ 11, 12 TPG die Aufgabe, die Einhaltung der Bestimmungen des TPG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Vertragsbestimmungen zu überwachen. Dazu führt die PÜK verdachtsabhängige sowie kontinuierlich und flächendeckend verdachtsunabhängige Prüfungen der Transplantationszentren, der Entnahmekrankenhäuser sowie der Koordinierungs- und der Vermittlungsstelle durch. Diese müssen soweit erforderlich auch in den jeweiligen Einrichtungen, können jedoch

auch im schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung externer Sachverständiger durch Übermittlung der hierzu erforderlichen Unterlagen, durchgeführt werden.

- (2) Nach den §§ 11 Abs. 3 S. 6 und 12 Abs. 5 S. 6 TPG ist die PÜK verpflichtet, Erkenntnisse über Verstöße gegen das TPG oder gegen aufgrund des TPG erlassene Rechtsverordnungen an die zuständigen Behörden der Länder weiterzuleiten.
- (3) Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung der PÜK ist in Abschnitt E. geregelt.

B. Zusammensetzung, Sitzung und Beschlussfassung

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die PÜK besteht aus je drei vom GKV-Spitzenverband, der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft benannten Vertretern sowie zwei von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannten Vertretern (stimmberechtigte Mitglieder).
- (2) Die Koordinierungsstelle, die Vermittlungsstelle und der Verband der Privaten Krankenversicherung benennen jeweils einen Vertreter als beratendes Mitglied.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitglieds nach Abs. 1 oder 2 kann die PÜK fachlich qualifizierte Personen als Organsachverständige und Sonderprüfer durch Beschluss als beratende Mitglieder benennen.
- (4) Der Leiter der Vertrauensstelle gehört der PÜK als beratendes Mitglied an.

§ 4

Benennung der Mitglieder und Wahl des Vorsitzenden

- (1) Die Benennung der Mitglieder erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.
- (2) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer mindestens dreiviertel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden führt der bisherige Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Wiederbenennung und -wahl nach Ablauf der Amtsperiode sind zulässig.

§ 5

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode beginnt am 01. September eines Jahres. Sie dauert drei Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die erste Amtsperiode nach dieser Geschäftsordnung mit deren Inkrafttreten und endet am 31. August 2016.

§ 6

Grundsätze der Amtsführung

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung der PÜK, insbesondere an deren Sitzungen teilzunehmen, und sich über die im Aufgabenbereich der PÜK liegenden Sachverhalte und Vorgänge ein eigenes Urteil zu bilden.
- (2) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für sonstige Beteiligte, die darauf vor der Sitzung hinzuweisen sind.
- (3) Organsachverständigen und Sonderprüfern werden anfallende Reisekosten entsprechend der Anlage erstattet.

§ 7

Stimmengewicht und -übertragung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.
- (2) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Dies ist der Geschäftsführung unverzüglich, in der Regel in Textform, anzuzeigen.

§ 8

Sitzungen

- (1) Die PÜK tagt mindestens einmal im Quartal in der Regel am Sitz der Bundesärztekammer.
- (2) Der Vorsitzende erstellt zusammen mit der Geschäftsstelle einen Jahresarbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende bereitet zusammen mit der Geschäftsstelle die Sitzung vor und leitet diese. Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Geschäftsstelle lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein. Mit gleicher Frist übersendet die Geschäftsstelle die erforderlichen Beratungsunterlagen. Von der Frist nach Satz 2 kann im Einzelfall durch einfache Mehrheitsentscheidung abgewichen werden.
- (5) Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und beendet. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Beratungen, einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften, sind vertraulich.
- (6) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle anzufertigen. Stimmrechtsübertragungen sind dort zu dokumentieren.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn einer jeden Sitzung durch den Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Die PÜK ist beschlussfähig, wenn von jeder der in § 3 Abs. 1 entsendenden Institutionen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist und neun Stimmen abgegeben werden können.
- (3) Ist die PÜK beschlussunfähig, kann unmittelbar eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung stattfinden, ohne dass es einer Einladung nach § 8 Abs. 4 bedarf. In diesem Fall ist die PÜK beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmen abgegeben werden können.
- (4) Die PÜK entscheidet durch Beschluss. Dieser wird mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen getroffen.
- (5) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist ausnahmsweise zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

§ 10

Ausschluss bei Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend an der Sitzung der PÜK mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit in der Sitzung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.Unmittelbar ist der Vor- oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.
- (2) Dies gilt auch, wenn die Mitglieder, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt sind, dem die Entscheidung der PÜK in der betreffenden Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Mitglieder deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befinden,
 2. Gesellschafter oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens, einer Stiftung oder einer Körperschaft sind, denen die Entscheidung der PÜK in der betreffenden Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 4. in der Angelegenheit in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.
- (3) Mitglieder, bei denen vermutlich ein Tatbestand nach Abs. 1 und 2 vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Sitzung der PÜK über den betreffenden Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit des Betroffenen die PÜK.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt verlassen, eine Stimmrechtsübertragung ist möglich.
- (5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Abs. 1, 2 oder 4 verletzt worden sind oder ein Mitglied ohne einen der Gründe der Abs. 1 und 2 ausgeschlossen war.

C. Vertrauensstelle

§ 11 Aufgaben

- (1) Zur Meldung von Hinweisen auf Verstöße gegen das TPG oder aufgrund des TPG erlassenen Rechtsvorschriften, oder den Vertrag nach § 11 Abs. 2 TPG oder den Vertrag § 12 Abs. 4 TPG und gegen die Richtlinien nach § 16 TPG haben die Auftraggeber eine Vertrauensstelle eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, diese Hinweise auf vertraulicher Basis entgegenzunehmen und in Kooperation mit der PÜK zu klären.

§ 12 Leitung

- (1) Der Leiter der Vertrauensstelle wird für die Dauer einer Amtsperiode der PÜK nach § 5 Abs. 2 des Vertrages über die Zusammenarbeit der Selbstverwaltung nach dem TPG durch die Auftraggeber gemeinsam benannt.
- (2) Der Leiter der Vertrauensstelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 13 Verfahrensweise

Der Leiter der Vertrauensstelle prüft die einzelnen Hinweise und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über weitere Veranlassungen, insbesondere über die Weiterleitung einzelner Hinweise an die PÜK und/oder die Ständige Kommission Organtransplantation.

D. Geschäftsführung

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung der PÜK und der Vertrauensstelle obliegt der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zur neutralen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, insbesondere hat sie auf Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der PÜK unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Zu ihren Tätigkeiten gehören insbesondere die Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren, die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen, die Einladung und Vorbereitung von Sitzungen der PÜK oder ihrer Arbeitsgruppen, die Fertigung von Sitzungsniederschriften und die Bearbeitung von Anfragen Dritter.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die eingehenden Unterlagen zu den einzelnen Vorgängen und leitet sie nach pflichtgemäßem Ermessen an den Vorsitzenden der PÜK weiter. Dieser verfügt ggf. weitere Veranlassungen.
- (5) Die Geschäftsstelle hat den Jahresbericht in Abstimmung mit den Vorsitzenden zu erstellen.

§ 15 Protokoll

- (1) Die Geschäftsstelle verfasst das Protokoll der PÜK-Sitzung in der Form eines Ergebnisprotokolls, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und anschließend den Mitgliedern der PÜK zugeleitet wird.
- (2) Die Mitglieder übermitteln der Geschäftsstelle etwaige Änderungsvorschläge, über die in der nächsten Sitzung der PÜK beraten wird.

E. Überwachung und Prüfung

§ 16 Umfang und Reichweite der Prüfungen

- (1) Die Koordinierungs- und die Vermittlungsstelle werden von der PÜK mindestens einmal im Jahr geprüft, die Transplantationsprogramme in der Regel alle 3 Jahre.
- (2) Die Prüfungen können vor Ort oder im schriftlichen Verfahren erfolgen. Für eine schriftliche Prüfung ist eine Beschlussfassung der PÜK erforderlich. Transplantationsprogramme werden in der Regel vor Ort geprüft. Die Möglichkeit der Prüfung im schriftlichen Verfahren kommt insbesondere bei
 - a) weiteren Prüfungen bereits geprüfter Transplantationsprogramme,
 - b) bei Transplantationsprogrammen, die innerhalb von 3 Jahren weniger als 10 Transplantationen durchgeführt haben, und

c) bei der Prüfung von Entnahmekrankenhäusern

in Betracht.

- (3) Der Prüfgegenstand und die Prüfkriterien sowie etwaige Änderungen oder Erweiterungen werden jeweils durch Beschluss der PÜK bestimmt. Ergibt sich im Rahmen der Prüfung die Notwendigkeit der Erweiterung des Prüfgegenstandes oder der Prüfkriterien, entscheidet zunächst die Prüfgruppe nach § 17 nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 17

Prüfgruppen

- (1) Sowohl die Prüfungen vor Ort nach § 18 als auch die Prüfungen im schriftlichen Verfahren nach § 19 erfolgen durch Prüfgruppen. Diese bestehen in der Regel aus zwei medizinischen und einem juristischen Sachverständigen und werden von einem Mitglied der PÜK geleitet.
- (2) Als Sachverständige können in die Prüfgruppen nach Abs. 1 neben den Mitgliedern der PÜK auch weitere sachverständige Personen (Prüfer) einbezogen werden. Diese Prüfer werden durch Kommissionsbeschluss der PÜK benannt.
- (3) Der Vorsitzende wird von der PÜK mit der Zusammenstellung der Prüfgruppen beauftragt. Sämtliche in die Prüfgruppe einbezogenen Personen, einschließlich der Personen nach Abs. 4, haben vor ihrer erstmaligen Teilnahme an einer Prüfung nach den §§ 18 und 19 eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben. Darin ist zu regeln, dass
- a) die übermittelten bzw. eingesehenen Unterlagen der geprüften Einrichtung nur zum Zwecke der Prüfungen nach § 16 verwendet werden dürfen,
 - b) an die hinzugezogenen Sachverständigen weitergeleitete Unterlagen von diesen für die Dauer der Prüfungen datenschutzrechtlich konform und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren sind,
 - c) die hinzugezogenen Sachverständigen sich verpflichten, die an ihn sie übermittelten Unterlagen nach Abschluss der Prüfungen vollständig an die Geschäftsstelle zurückzusenden,
 - d) die Mitglieder der Prüfgruppe und hinzugezogenen Sachverständigen sich während und nach Beendigung der Prüfungen zur Verschwiegenheit gegenüber außenstehenden Dritten über vertrauliche Informationen verpflichten, die ihnen im Rahmen der Prüfungen bekannt geworden sind.
- (4) Weitere Mitglieder der PÜK können an den Prüfungen mitwirken.
- (5) Sämtliche in der Prüfgruppe tätigen Mitglieder einschließlich der Personen nach Abs. 4 sind verpflichtet, dem Vorsitzenden vor der Prüfung mitzuteilen, ob die Besorgnis eines Befangenheitstatbestands vorliegt.
- (6) Für Prüfer gemäß Abs. 2 gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 18

Durchführung der Vor-Ort-Prüfung

- (1) Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der PÜK sieben Tage vor der Durchführung einer Prüfung über den Prüfgegenstand, die zu prüfende Einrichtung sowie, Ort und Zeit der Prüfung.
- (2) Den zuständigen Landesministerien ist die Möglichkeit zur Teilnahme an den Prüfungen als Beobachter zu eröffnen. Die Information erfolgt entsprechend Abs. 1.
- (3) Die zu prüfenden Einrichtungen werden in der Regel einen Werktag vor der durchzuführenden Prüfung über den Prüftermin informiert.
- (4) Sämtliche im Rahmen der Prüfung vor Ort oder im Nachgang zur Prüfung erhaltenen Unterlagen der geprüften Einrichtungen sind in die Geschäftsstelle zu verbringen. Sie sind dort auch nach Abschluss der Prüfung datenschutzkonform für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen durch die Geschäftsstelle zu vernichten.

§ 19

Durchführung der Prüfung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die für die Prüfung im schriftlichen Verfahren erforderlichen Unterlagen müssen vom Vorsitzenden der PÜK bei der zu prüfenden Einrichtung unter Benennung des Prüfungsgegenstandes schriftlich angefordert werden. Die anzufordernden Unterlagen sind dabei gegenüber der zu prüfenden Einrichtung so genau wie möglich zu benennen.
- (2) Für die Übersendung der angeforderten Unterlagen ist der zu prüfenden Einrichtung eine angemessene Frist zu setzen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die übersandten Unterlagen der zu prüfenden Einrichtung auch nach Abschluss der Prüfung datenschutzkonform für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen durch die Geschäftsstelle zu vernichten.
- (4) In Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfgegenstand kann die Prüfung der übersandten Unterlagen durch die Prüfgruppe in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle erfolgen. Der Vorsitzende kann die bei der Geschäftsstelle vorliegenden Unterlagen der zu prüfenden Einrichtung, oder auch nur Auszüge daraus, an die Sachverständigen nach § 17 Abs. 1 und 2 mit der Aufforderung um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übersenden.
- (5) Die Mitglieder der PÜK werden vom Vorsitzenden über den vollständigen Eingang der angeforderten Unterlagen informiert. Sie haben in der Geschäftsstelle Gelegenheit zur Einsichtnahme in die dort vorliegenden Unterlagen und Mitwirkung am schriftlichen Prüfverfahren. Die Einsichtnahme ist von der Geschäftsstelle zu dokumentieren.
- (6) Absatz 5 gilt für die zuständigen Landesministerien entsprechend, mit der Maßgabe, dass ihnen dadurch die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung als Beobachter eingeräumt wird.

§ 20

Niederschrift

- (1) Über die Prüfungen nach §§ 18 und 19 ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen (interner Bericht). Der interne Bericht nach § 18 hat neben dem Ergebnis der Prüfung auch den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Prüfung sowie die Namen der Beteiligten unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitgewirkt haben, zu enthalten.

Der interne Bericht nach § 19 hat neben den Stellungnahmen der Sachverständigen und dem Ergebnis der Prüfung auch die Namen der Beteiligten unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitgewirkt haben sowie eine stattgehabte Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 19 Abs. 5 und 6 zu enthalten.

- (2) Der Entwurf des internen Berichts ist der Prüfgruppe zur Verfügung zu stellen.
- (3) Einwendungen dagegen sind der Geschäftsstelle binnen 14 Tage nach Zugang des Entwurfs schriftlich mitzuteilen. Auf der Grundlage des internen Berichts erstellt der Leiter der Prüfgruppe einen zusammenfassenden Bericht (Kommissionsbericht), der der PÜK zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 21

Gegenvorstellung der geprüften Einrichtung

- (1) Der beschlossene Kommissionsbericht ist der geprüften Einrichtung per Einschreiben mit Rückschein zur Verfügung zu stellen.
- (2) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang hat die Einrichtung die Möglichkeit zur Gegenvorstellung.
- (3) Die Gegenvorstellung ist der Geschäftsstelle schriftlich zu übersenden.
- (4) Auf der Gegenvorstellung beruhende Änderungen des Kommissionsberichts ergehen durch Beschluss der PÜK.

§ 22

Verfahrensabschluss

- (1) Der von der PÜK nach Abschluss des Gegenvorstellungsverfahrens beschlossene Kommissionsbericht wird der geprüften Einrichtung, den zuständigen Landesbehörden sowie der zuständigen Landesärztekammer zugeleitet.
- (2) Besteht der Verdacht strafbaren Handelns, ist der Kommissionsbericht auch der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

F. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten und Ersetzung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Vertrag nach § 11 Abs. 2 TPG am Tag nach dessen Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Geschäftsordnungen.

Statut der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 15.05.2020 beschlossenen Fassung)

Vorbemerkung

Die Bundesärztekammer stellt gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 bis 7 Transplantationsgesetz (TPG) den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft fest und legt gem. § 16 Abs. 2 S. 1 TPG das Verfahren für die Erarbeitung der Richtlinien und für die Beschlussfassung fest. Hierzu hat die Bundesärztekammer die Ständige Kommission Organtransplantation (StäKO) errichtet, die ihre Aufgaben auf der Grundlage dieses Statuts wahrnimmt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die StäKO hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Empfehlungen zu Grundsätzen und Vorschlägen für Richtlinien für die Organspende, -vermittlung und -verteilung,
 2. Beobachtung und Bewertung der Praxis der Organspende, -vermittlung und -verteilung und der Organtransplantation,
 3. Erarbeitung von Kriterien für die Zulassung von Krankenhäusern zur Durchführung von Transplantationen,
 4. Beratung von Parlamenten, Regierungen, Gesundheitsverwaltungen, Kostenträgern und medizinischen Einrichtungen in Fragen der Transplantationsmedizin,
 5. Förderung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Transplantationsmedizin,
 6. Regelmäßige Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Transplantationsmedizin.
- (2) Die StäKO erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, der dem Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegt und veröffentlicht wird.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der StäKO sind die Sachverständigen der betroffenen Fach- und Verkehrskreise, einschließlich des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Deutschen Transplantationsgesellschaft, der Koordinierungs- und der Vermittlungsstelle sowie der zuständigen Behörden der Länder. Bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 des Statuts werden u. a. Ärzte, die weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt sind, noch Weisungen solcher Ärzte unterstehen, die an solchen Maßnahmen beteiligt sind, und Personen mit der Befähigung zum Richteramt sowie Personen aus dem Kreis der Patienten und aus dem Kreis der Angehörigen von Organspendern tätig.
- (2) Dazu benennt die Deutsche Krankenhausgesellschaft drei Mitglieder, davon mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen

benennt ebenfalls drei Mitglieder, davon mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt. Die Bundesärztekammer benennt sechs Mitglieder, davon mindestens drei Ärzte und eine Person mit der Befähigung zum Richteramt. Die Gesundheitsministerkonferenz, die Koordinierungsstelle, die Vermittlungsstelle, die Deutsche Transplantationsgesellschaft sowie die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin benennen jeweils zwei Mitglieder. Aus dem Kreis der Patienten und der Angehörigen wird jeweils ein Mitglied benannt. Die Akademie für Ethik in der Medizin benennt ein Mitglied.

- (3) Ständige Gäste sind die Federführenden der Arbeitsgruppen nach §§ 11f. des Statuts, ein Vertreter des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer, der Leiter der Vertrauensstelle Transplantationsmedizin, die Vorsitzenden der Überwachungskommission und der Prüfungskommission, zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, jeweils ein Vertreter der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, einer Lebendspendekommission, der Pflege und des Gemeinsamen Bundesausschusses.
- (4) Die StäKO kann weitere Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste hinzuziehen.

§ 3

Amtsperiode und Berufung

- (1) Eine Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am ersten Januar eines Jahres.
- (2) Die Mitglieder und die Ständigen Gäste der StäKO werden jeweils für die Dauer einer Amtsperiode durch den Vorstand der Bundesärztekammer berufen. Scheidet ein Mitglied aus der StäKO aus, so wird nach den Vorschriften des Statuts für den Rest der laufenden Amtszeit der StäKO ein Nachfolger bestimmt.

§ 4

Verschwiegenheit

Mitglieder und Ständige Gäste haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der StäKO bekannt gewordenen Angelegenheiten auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus Verschwiegenheit zu wahren. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.

§ 5

Offenlegungspflicht, Ausschluss von Beratungen

- (1) Zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit sind die Grundsätze der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend anwendbar.
- (2) Hält sich ein Mitglied entsprechend § 20 Abs. 1 VwVfG für ausgeschlossen, oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen entsprechend § 20 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, hat es dies über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden der StäKO mitzuteilen.
- (3) Die StäKO entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über den Ausschluss durch Beschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Die StäKO hat die Möglichkeit, von dem betroffenen Mitglied außerhalb der Beratung und Beschlussfassung fachliche Informationen einzuholen. Hierbei hat jedes Mitglied spätestens

eine Woche vor Sitzungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit nach dem jeweiligen Stand potenziell beeinflussen. Die StäKO legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Inhalt und den Umfang der Selbsterklärung durch Beschluss fest.

- (4) Liegt entsprechend § 21 VwVfG ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Vorsitz

Die StäKO wählt in der ersten Sitzung einer Amtsperiode aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden die StäKO-Leitung. Mindestens ein Stellvertreter muss Arzt sein. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel quartalsweise am Sitz der Bundesärztekammer als ausschließliche Präsenzsitzungen statt. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine solche Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, oder sind mindestens zwei Drittel der Mitglieder der StäKO damit einverstanden, können stattdessen Präsenzsitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende erstellt zusammen mit der Geschäftsführung einen Jahresarbeitsplan und bereitet die Sitzungen mit ihr vor.
- (3) Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, eröffnet und beendet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich.
- (5) Zur Sitzungsteilnahme berechtigt sind die nach § 2 des Statuts genannten Personen. In Einzelfällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der StäKO Dritten die Teilnahme gestatten.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die StäKO ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die StäKO berät die Gegenstände, über die sie zu

beschließen hat, in ihren Sitzungen. Schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern, die verhindert sind, bringt die Geschäftsführung unter Beachtung von § 5 des Statuts in die Beratung ein, wenn sie bei der Geschäftsstelle spätestens bis zum Beginn der Sitzung mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail eingegangen sind. Die Beschlussfassung erfolgt in den Sitzungen der StäKO.

- (2) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Beratung und Beschlussfassung schriftlich erfolgen, wenn in einer Sitzung bei einem Beratungsgegenstand weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und eine weitere mündliche Beratung verzichtbar erscheint. Für die schriftliche Beratung und Beschlussfassung übersendet die Geschäftsführung unverzüglich die Beratungsunterlagen mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beratungsunterlagen mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die Geschäftsstelle abgegeben werden. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erstellt die Geschäftsführung einen Beschlusssentwurf. Die Geschäftsführung versendet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden den Beschlusssentwurf mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung. Die Mitglieder können innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beschlusssentwurfs ihre Stimme mit einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die Geschäftsführung abgeben. Widerspricht ein Drittel aller mitwirkungsberechtigten Mitglieder dem schriftlichen Beschlussverfahren, ist der Beratungsgegenstand auf der nächsten Sitzung der StäKO zu beraten.

§ 10

Beschlussfassung über die Vorschläge für Richtlinien

- (1) Beschlussfassungen über Vorschläge für Richtlinien erfolgen in zwei Lesungen in zwei aufeinander folgenden Sitzungen. Ist der Richtlinienentwurf oder der Entwurf der Änderung der Richtlinie in der ersten Lesung verabschiedet worden, wird dieser den betroffenen Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme gegeben, indem der Entwurf von der Geschäftsführung im Internet der Bundesärztekammer veröffentlicht wird. Die Frist für Stellungnahmen beträgt in der Regel vier Wochen. Die Geschäftsführung bringt die eingegangenen Stellungnahmen in die Beratung der StäKO für die zweite Lesung ein.
- (2) Nach der zweiten Lesung wird der Vorschlag für die Richtlinie dem Vorstand der Bundesärztekammer zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Richtlinien werden nach ihrer Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit im Deutschen Ärzteblatt und im Internet veröffentlicht.

§ 11

Arbeitsgruppen

Die StäKO kann für die Erarbeitung von Richtlinien nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 bis 7 TPG oder zur Bearbeitung von Einzelfragen Arbeitsgruppen bilden. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands der Bundesärztekammer.

§ 12

Besetzung und Tätigkeit der Arbeitsgruppen

- (1) Für die Besetzung der Arbeitsgruppen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ausschüsse, Ständigen Konferenzen, Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustausche der Bundesärztekammer.

- (2) Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen gelten die vorgenannten Vorschriften des § 3 Abs. 2, § 4 und der §§ 7 bis 9 des Statuts entsprechend.
- (3) Für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Richtlinien nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 bis 7 TPG gilt die Verfahrensordnung der Ständigen Kommission Organtransplantation (VerfO-StäKO).

§ 13

Niederschrift der Arbeitsgruppenberatungen

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen benennen aus ihrer Mitte einen Schriftführer.
- (2) Über die Arbeitsgruppensitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern zugeleitet wird. Einwendungen sind gegenüber der Geschäftsführung in der Regel 14 Tage nach der Versendung des Entwurfs der Niederschrift schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Niederschrift ergehen durch Beschluss der Arbeitsgruppenmitglieder.

§ 14

Arbeitsgruppen-Konsilium

- (1) Für eilbedürftige Einzelfragen, die nicht bis zur nächsten StäKO-Sitzung aufgeschoben werden können, kann ein Arbeitsgruppen-Konsilium (AG-K) durch den Vorsitzenden bestimmt werden.
- (2) Das AG-K besteht aus der StäKO-Leitung und den Federführenden der jeweils fachlich betroffenen Arbeitsgruppen nach § 11 des Statuts.
- (3) Das AG-K berät die Transplantationszentren, die Koordinierungsstelle und die Vermittlungsstelle. Die Beratung bezieht sich ausschließlich auf die Auslegung der Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 bis 7 TPG. Die Entscheidung und Verantwortung verbleibt bei der in den Transplantationszentren eingerichteten interdisziplinären Transplantationskonferenz bzw. bei den in Satz 1 genannten Institutionen.
- (4) Über die Beratungen des AG-K ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende berichtet in der nächsten StäKO-Sitzung über Anlass und Ergebnis der Beratungen.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der StäKO liegt bei der Bundesärztekammer, die hierzu eine Geschäftsstelle errichtet.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen die Aufgaben der Geschäftsführung der StäKO, ihrer Arbeitsgruppen und des AG-K. Sie ist zur neutralen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt eine Niederschrift über die StäKO-Sitzungen in Form eines Ergebnisprotokolls. Vor der Unterzeichnung wird diese dem Vorsitzenden und anschließend den Mitgliedern der StäKO vorgelegt. Der Vorsitzende und der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnen das verabschiedete Protokoll.

§ 16
Reisekosten

Die Reisekosten trägt diejenige Institution, auf deren Vorschlag das Mitglied in die StäKO berufen worden ist. Dies gilt entsprechend für die Ständigen Gäste und für die Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe der StäKO oder dem AG-K.

Verfahrensordnung der Ständigen Kommission Organtransplantation (VerfO StäKO)

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 15.11.2018 beschlossenen Fassung)

Nach § 16 Abs. 2 S. 1 TPG ist die Bundesärztekammer verpflichtet, das Verfahren für die Erarbeitung der Richtlinien und für die Beschlussfassung festzulegen. Mit der Verfahrensordnung werden die entsprechenden Verfahrensvorgaben des Statuts der Ständigen Kommission Organtransplantation konkretisiert. Grundlage sind die gesetzlichen Regelungen und die Festlegungen des 2012 vereinbarten TPG-Maßnahmenkatalogs, wonach die Richtlinien nach § 16 TPG in einem transparenten Verfahren erlassen werden und Öffentlichkeit hergestellt werden muss.

A. Erarbeitung und Beschlussfassung von Vorschlägen für Richtlinien zum Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft

I. Rechtsgrundlage

Das Transplantationsgesetz (TPG) überträgt der Bundesärztekammer die Pflichtaufgabe, nach Bündelung entsprechenden Fachverständes den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft u. a. bezüglich der Regeln zur Aufnahme auf die Warteliste und zur Organvermittlung festzustellen, § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 - 7 TPG.

II. Gegenstände der Richtlinienarbeit

Die Richtlinienarbeit umfasst folgende Schritte:

1. Themenbezogene Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge für Richtlinien, § 11 ff. Statut;
2. mit diesen Vorschlägen befasst sich die StäKO in zwei Lesungen in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, § 10 Abs. 1 S. 1 Statut;
3. nach der ersten Lesung ist den betroffenen Fachkreisen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen für Richtlinien zu geben, § 10 Abs. 1 S. 2 Statut;
4. der Vorstand der Bundesärztekammer beschließt die Vorschläge für Richtlinien, § 10 Abs. 2 S. 1 Statut;
5. die vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Richtlinien werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Genehmigung vorgelegt, § 16 Abs. 3 S. 1 TPG;
6. nach der Genehmigung durch das BMG werden die Richtlinien im Deutschen Ärzteblatt und im Internet veröffentlicht, § 10 Abs. 2 S. 2 Statut.

B. Verfahren der Arbeitsgruppen

I. Grundzüge

1. Die Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien dient der Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.
2. Der Erarbeitung sind insbesondere die von den Fachgesellschaften vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen zum aktuellen Wissensstand zugrunde zu legen. Vorschläge können von der Koordinierungsstelle und der Vermittlungsstelle mit einer Begründung vorgelegt werden und sind zu berücksichtigen.
3. Die vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen werden hinsichtlich ihrer Relevanz bewertet. Es wird die Übertragbarkeit auf das Versorgungsgeschehen geprüft und das Ergebnis dieser Prüfungen in den Prozess der Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien einbezogen.

II. Arbeitsgruppen

Die nach § 11 ff. Statut für die Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien zuständige Arbeitsgruppe hat

- a) soweit ein Auftrag durch die StäKO oder deren Leitung erteilt wurde,
 - die Erarbeitung von Richtlinien sachverständig zu begleiten,
 - eine umfassende Abwägung und wissenschaftliche Prüfung auf Basis der insgesamt gewonnenen Erkenntnisse vorzubereiten und die Gründe für die Vorschläge für Richtlinien zu unterbreiten,
- b) sich aufgrund eigener Recherchen mit den wissenschaftlichen und praktischen Entwicklungen in der Transplantationsmedizin zu befassen, diese bei Bedarf zu kommentieren sowie ggf. einen Bericht zu erstellen oder der StäKO Empfehlungen für die Vorschläge von Richtlinien vorzulegen.

Die Arbeitsgruppen wirken nicht nach außen.

III. Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien

1. Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für Richtlinien sind die mit dem BMG abgestimmten formalen Vorgaben zu beachten, **Anlage¹**.
2. Innerhalb einer Arbeitsgruppe konsentierete Vorschläge müssen vor einer Befassung der StäKO den anderen Arbeitsgruppen ebenfalls mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vorgelegt werden.

¹Diese Anlage enthält die formalen Vorgaben a) für den Richtlinientext und b) für die Begründung (entsprechend der BMG-Checkliste).

3. Gemäß Nr. 2 abgestimmte Vorschläge werden von der Arbeitsgruppe der Geschäftsstelle zugeleitet.
4. Die Geschäftsstelle prüft die Vorschläge hinsichtlich der in Anlage 1 gemachten Vorgaben und leitet sie anschließend den Mitgliedern und Ständigen Gästen der StäKO mindestens zwei Wochen vor der StäKO-Sitzung zur ersten Lesung zu.
5. Zur Beteiligung der Fach- und Verkehrskreise gemäß § 16 Abs. 2 TPG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3 des Statuts der StäKO wird der in erster Lesung angenommene Vorschlag durch die Geschäftsführung auf www.bundesaerztekammer.de für die Dauer von vier Wochen veröffentlicht. Die Fach- und Verkehrskreise werden auf die Veröffentlichung hingewiesen; ihnen wird damit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. Die Arbeitsgruppe wertet die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend B. Nr. I.3 aus und erarbeitet den abschließenden Vorschlag.
7. Die Geschäftsstelle prüft den abschließenden Vorschlag hinsichtlich der in Anlage 1 gemachten Vorgaben und leitet ihn anschließend der StäKO mindestens zwei Wochen vor deren Sitzung zur zweiten Lesung zu.

C. Beschlussfassung über die Richtlinie und Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

1. Der Vorschlag für Richtlinien wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der StäKO verabschiedet.
2. Nach Verabschiedung durch die StäKO legt die Geschäftsstelle dem Vorstand der Bundesärztekammer den Vorschlag für Richtlinien zur Beschlussfassung vor.
3. Anschließend wird die Richtlinie dem BMG zur Genehmigung zugeleitet. Das BMG kann nach § 16 Abs. 3 TPG ergänzende Informationen und Stellungnahmen anfordern.
4. Wird die Genehmigung einer Richtlinie vom BMG nicht erteilt und die Richtlinie an die Bundesärztekammer zurückverwiesen, ist erneut in die Beratung durch die StäKO (2. Lesung) einzutreten und ein Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer über die geänderte Richtlinie herbeizuführen.
5. Nach Genehmigung der Richtlinie ist zur formlosen Berichtigung von Druckfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten die Einwilligung der StäKO-Leitung einzuholen. Das BMG ist über die beabsichtigte Berichtigung vorab unverzüglich zu informieren.
6. Die Geschäftsstelle veranlasst nach Genehmigung durch das BMG die Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt und im Internet.

D. Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführung) unterhält die StäKO eine Geschäftsstelle, § 15 Statut.
2. Zu den laufenden Geschäften der Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Richtlinienerstellung gehören insbesondere

- a) Gewährleistung und Einhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens;
 - b) Gewährleistung der formalen Anforderungen an die Richtlinienerstellung;
 - c) Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen;
 - d) Teilnahme an den Arbeitsgruppensitzungen.
3. Es obliegt der Geschäftsstelle, Vorschläge für Richtlinien den Anforderungen in Anlage 1 entsprechend vorzulegen. Der Geschäftsstelle obliegt auch die Beratung der Arbeitsgruppen im Hinblick auf die formalen Anforderungen an die Richtlinienerstellung und deren Begründung.
4. In Zweifelsfällen stimmt sich die Geschäftsstelle zur Klärung von Auslegungsfragen der formalen Anforderungen, insbesondere vor Einbringung der Richtlinien zu Lesungen in die StäKO, unmittelbar mit dem BMG ab. Die Geschäftsstelle gewährleistet, dass dem BMG eine angemessene Frist zur Prüfung zur Verfügung steht. Das BMG nimmt während des gesamten Verfahrens eine Betreuungs- und Fürsorgepflicht in analoger Anwendung des § 25 VwVfG wahr.

Anlage

zur Verfahrensordnung der Ständigen Kommission Organtransplantation

**Genehmigung von Richtlinienänderungen:
Vorschlag für eine Checkliste zum Begründungstext**

Tragende Gründe zur Änderung der Richtlinie [XYZ] vom XX.XX.XXXX

I. Rechtsgrundlage

- Verweis auf das TPG

II. Eckpunkte der Entscheidung

1. Zusammenfassung und Zielsetzung

- Relevanz
 - Epidemiologie
 - Präzisierung der Patientengruppe, ggf. Abgrenzung zu nicht-relevanten Gruppen
- Notwendigkeit für eine Richtlinienänderung
 - Darstellung Grundproblematik
 - Ziel der Richtlinienüberarbeitung

2. Darstellung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse

- Themenbezogene Synopsen der aktuellen, auch internationalen, Erkenntnisse
- Literaturliste (Auswahl relevanter Studien, Übersichtsarbeiten oder fachlicher Empfehlungen)

III. Verfahrensablauf

1. Beratungsablauf im Gremium

- Auflistung von Datum und Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt

2. Beteiligung von Experten an den Beratungen

- Auflistung der Namen und Institutionen

3. Beteiligung der Fachöffentlichkeit im schriftlichen Stellungnahmeverfahren

- Auflistung der Stellungnahmeberechtigten/der beteiligten Organisationen und Eingang und Datum von Stellungnahmen

4. Allgemeine Bewertung eingegangener Stellungnahmen

IV. Fazit

- In der Richtlinie geänderte Themenbereiche bzw. Aspekte unter Einbeziehung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats bzw. der Ständigen Kommission Organtransplantation und der Entscheidungen des Vorstandes der Bundesärztekammer.

Hinweis:

Teile I. und II. des Begründungstextes werden begleitend zur Richtlinie erstellt und der Fachöffentlichkeit im Rahmen ihrer Beteiligung ebenfalls vorgelegt.

Teile III. und IV. des Begründungstextes werden nach Beteiligung der Fachöffentlichkeit erstellt.

Statut für den Wissenschaftlichen Beirat der Bundesärztekammer

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20.09.2013 verabschiedeten Fassung)

§ 1

Die Bundesärztekammer errichtet einen Ständigen Ausschuss „Wissenschaftlicher Beirat“. Der Beirat wird von namhaften Persönlichkeiten aus medizinischer Wissenschaft und Hochschule gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Vorstand der Bundesärztekammer berufen.

§ 2

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Bundesärztekammer zu medizinisch-wissenschaftlichen und Forschungsfragen, die ihm vom Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegt werden. Der Vorstand kann den Wissenschaftlichen Beirat zur Beratung von Grundsatz- und Einzelfragen hinzuziehen, welche entstehen insbesondere
 - a) bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen,
 - b) auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - c) auf dem Gebiet der ärztlichen Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem „Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung“,
 - d) auf dem Gebiet der Arzneimittel-Therapie in Zusammenarbeit mit der „Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft“,
 - e) auf dem Gebiet der ärztlichen Ausbildung und Berufsausübung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen der Bundesärztekammer.
- (2) Der Vorstand kann den Wissenschaftlichen Beirat auch zur Beratung von Fragen der biomedizinischen Ethik als Grundlage für seine Entscheidungsfindung hinzuziehen. In diesen Fällen soll der Wissenschaftliche Beirat biomedizinische Fragen unter normativen Aspekten bewerten und dementsprechend dem Vorstand der Bundesärztekammer Optionen, deren Begründungsmöglichkeiten und Folgenabschätzungen darlegen.
- (3) Soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Bundesärztekammer Aufgaben zur Feststellung des Standes der medizinischen Wissenschaft zu erfüllen hat, bleibt die Zuständigkeit des Vorstandes, zur Erfüllung dieser Aufgaben auch andere Gremien heranzuziehen, unberührt.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat kann dem Vorstand der Bundesärztekammer Vorschläge zu Beratungsthemen unterbreiten.
- (5) Zur Bearbeitung von Einzelfragen aus bestimmten Sachgebieten kann der Wissenschaftliche Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bundesärztekammer Unterausschüsse bilden. Für die Unterausschüsse gelten §§ 6 bis 9 sinngemäß.

§ 3

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§ 4

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (in der Folge als „Mitglieder“ bezeichnet) werden durch den Vorstand der Bundesärztekammer nach Rücksprache mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Wiederberufung ist möglich. Eine mehr als zweimalige Wiederberufung soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Berufung und Wiederberufung soll grundsätzlich nicht nach Vollendung des 70. Lebensjahres des zu Berufenden geschehen.
- (3) Eine Abberufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats ist vor Ablauf ihrer Amtsdauer nach Absatz 1 nur aus wichtigem Grund¹ auf Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer bedarf, zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen einen Vorstand. Der Vorstand des Wissenschaftlichen Beirats besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen aus der Mitte des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Voraussetzung für eine Wahl oder Wiederwahl als Mitglied des Vorstandes ist die Berufung oder Wiederberufung als ordentliches Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer nach Absatz 1. Die Vorstandstätigkeit hört mit dem Ende der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat auf.

Dem Vorstand gehören der Präsident der Bundesärztekammer sowie ein vom Vorstand der Bundesärztekammer benanntes weiteres Mitglied aus dem Vorstand der Bundesärztekammer an. Die Schriftführung im Vorstand obliegt einem Mitglied der Geschäftsführung der Bundesärztekammer (Schriftführer); dieses gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 5

- (1) Der Vorstand der Bundesärztekammer kann weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis nach Anhören des Vorstandes des Wissenschaftlichen Beirats zu außerordentlichen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats berufen; sie gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.

¹ Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise nach § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz vor, „wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.“

- (2) Die Zugehörigkeit als außerordentliches Mitglied zum Wissenschaftlichen Beirat endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes der Bundesärztekammer; die Wiederwahl ist möglich.

§ 5a

- (1) Zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit sind die Grundsätze der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend anwendbar.
- (2) Hält sich ein Mitglied entsprechend § 20 Abs. 1 VwVfG für ausgeschlossen, oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen entsprechend § 20 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, hat es dies über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand des Wissenschaftlichen Beirats entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über den Ausschluss durch Beschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der Beiratsvorsitzende hat die Möglichkeit, von dem betroffenen Mitglied außerhalb der Beratung und Beschlussfassung fachliche Informationen einzuholen. Hierbei hat jedes Mitglied spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit nach dem jeweiligen Stand potenziell beeinflussen. Der Wissenschaftliche Beirat legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Inhalt und den Umfang der Selbsterklärung durch Beschluss fest.
- (4) Liegt entsprechend § 21 VwVfG ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für in die Arbeitsgruppen und -kreise des Wissenschaftlichen Beirats berufene Personen, die nicht Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats sind, entsprechend.

§ 6

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Schriftliche Abstimmung durch Brief ohne vorausgegangene mündliche Beratung ist zulässig; dies gilt nicht, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats mündliche Beratung verlangt. Im Übrigen gelten für die Abstimmung durch Brief die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand der Bundesärztekammer durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats zuzuleiten. Der Vorstand der Bundesärztekammer unterrichtet den Wissenschaftlichen Beirat zu gegebener Zeit über die Umsetzung der Beschlüsse.
- (5) Für den Fall, dass der Vorstand der Bundesärztekammer einem Beschluss des Wissenschaftlichen Beirats nicht zustimmen kann, ist der Wissenschaftliche Beirat berechtigt, sei-

ne Arbeitsergebnisse als Diskussionsentwurf unter gleichzeitiger begründender Darstellung der wesentlichen anderen Optionen (Aufarbeitung entspr. § 2 Abs. 2) zu veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung ist dem Vorstand der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, welche mit veröffentlicht wird.

§ 6a

Für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Richtlinien der Bundesärztekammer gelten zusätzlich folgende Verfahrensregelungen:

- (1) Nach Abschluss der Beratungen im Arbeitskreis des Wissenschaftlichen Beirats wird die neue Richtlinie oder ihre Änderung im Entwurf den betroffenen Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übermittelt. Die Fachkreise und Verbände können ggf. auch angehört werden, indem der Entwurf von der Geschäftsführung im Internet veröffentlicht wird. Die Frist für Stellungnahmen beträgt in der Regel vier Wochen. Die Geschäftsführung bringt die eingegangenen Stellungnahmen in die Beratung des Arbeitskreises ein. Der Arbeitskreis leitet die neue Richtlinie oder ihre Änderung im Entwurf nach Abschluss der Beratungen dem Wissenschaftlichen Beirat zur Beschlussfassung zu.
- (2) Beschlussfassungen über eine neue Richtlinie oder ihre Änderung erfolgen nach jeweils einer Befassung im Vorstand sowie im Plenum des Wissenschaftlichen Beirats. Ist der Richtlinienentwurf oder der Entwurf der Änderung der Richtlinie vom Vorstand des Wissenschaftlichen Beirats verabschiedet worden, wird dieser dem Plenum des Wissenschaftlichen Beirats zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch den Vorstand und das Plenum des Wissenschaftlichen Beirats wird die Richtlinie oder die Änderung der Richtlinie dem Vorstand der Bundesärztekammer zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Richtlinien oder ihre Änderungen werden nach der Beschlussfassung durch den Vorstand der Bundesärztekammer im Deutschen Ärzteblatt und im Internet veröffentlicht.

§ 7

- (1) Zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats lädt der Vorsitzende entsprechend der für alle Ausschüsse der Bundesärztekammer geltenden allgemeinen Regelung ein.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich durch die Geschäftsführung der Bundesärztekammer.

§ 8

Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an; Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten.

§ 9

Die Geschäfte des Wissenschaftlichen Beirats führt die Geschäftsführung der Bundesärztekammer.

Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

– verabschiedet am 11.11.2004 –
– letztmalig geändert am 07.12.2020 –

Präambel

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie ist gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) alter Fassung vom 25. Juli 1998 am 07.10.1998 konstituiert worden und ist seit dem 01.09.2020 gemäß § 8 PsychThG neuer Fassung eingerichtet. Er wird von der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer gebildet.

§ 1 Aufgabe

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats soll insbesondere die im Psychotherapeutengesetz niedergelegte gutachterliche Beratung von Behörden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach dem Psychotherapeutengesetz sein. Die Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung der berufsgruppenübergreifenden Standards in der Psychotherapie ein. Damit kommt dem Wissenschaftlichen Beirat auch eine wichtige Funktion in der Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Versorgung zu.

Entsprechend dieser Aufgabenbeschreibung befasst sich der Wissenschaftliche Beirat unter Zugrundelegung ethischer Gesichtspunkte im Einzelnen mit folgenden Themen:

1. Entwicklung und Fortschreibung wissenschaftlicher Kriterien zur Beurteilung psychotherapeutischer Verfahren bzw. Methoden und ihrer Anwendung.
2. Wissenschaftliche Beurteilung von Methoden und Forschungsstrategien zur Evaluation psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
3. Wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
4. Wissenschaftliche Beurteilung der beruflichen Ausübung und fachlichen Anwendung von Psychotherapie.
5. Wissenschaftliche Beurteilung der Indikationen einschließlich Indikationsgrenzen für psychotherapeutische Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
6. Wissenschaftliche Beurteilung der Voraussetzungen von Psychotherapeuten zur qualifizierten Anwendung psychotherapeutischer Verfahren bzw. Behandlungsmethoden.
7. Wissenschaftliche Beurteilung der psychotherapeutischen Versorgung.

§ 2

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats und die Berufung seiner Mitglieder sowie der Stellvertreter ist in der Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG (Deutsches Ärzteblatt 2003, 100: A3266-3267 [Heft 49], Psychotherapeutenjournal 2004, 3: S. 52-53, [Heft 1]) sowie in der zweiten ergänzenden Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zum Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 8 PsychThG (Deutsches Ärzteblatt 2020, 117: A2308 [Heft 47]) festgelegt.

§ 3

Alternierender Vorsitz

Der Beirat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), welche(r) in einem vom Beirat jeweils festzulegenden Zeitraum in dieser Funktion alternieren. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, können Wahlen auch im Wege der Briefwahl durchgeführt werden. Der Beirat stellt bei der Wahl sicher, dass jeweils eine(r) der beiden Amtsträger/innen durch die Bundesärztekammer und der/die andere durch die Bundespsychotherapeutenkammer berufen wurde.

§ 4

Verfahren bei der Beurteilung einzelner Verfahren und Methoden

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie trifft Beschlüsse über die wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden auf Grundlage seiner als Methodenpapier verabschiedeten Verfahrensregeln zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung von Methoden und Verfahren der Psychotherapie in der jeweils geltenden Fassung und unter der Beteiligung von Sachverständigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2.
- (2) Bevor der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie tätig wird, kann er mit dem Anfragenden eine Vereinbarung zu den Kosten der Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung treffen.

§ 5

Sachverständige

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat beauftragt zur Vorbereitung von Beschlüssen über die wissenschaftliche Beurteilung einzelner psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden mindestens zwei Sachverständige, die auf Grundlage der in § 4 genannten Verfahrensregeln arbeiten.
- (2) In der Regel sind die Sachverständigen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie. Der Wissenschaftliche Beirat kann andere Sachverständige beauftragen. Mindestens einer der Sachverständigen muss Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats sein.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat kann zu anderen Fragen Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 6

Beschlüsse, Minderheitsvoten

- (1) Der Beirat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind Mitglied und Stellvertreter gleichzeitig anwesend, so übt das Mitglied das Stimmrecht aus. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Schriftliche Abstimmung ist zulässig, es sei denn, mehr als ein Drittel der Mitglieder des Beirats widerspricht.
- (3) Die Abgabe von Minderheitenvoten ist nach folgenden Maßgaben möglich:
1. Minderheitenvoten können ausschließlich im Zusammenhang mit Gutachten und Stellungnahmen sowie sonstigen Beschlüssen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, sofern diese veröffentlicht werden, abgegeben werden.
 2. Das Minderheitenvotum, in dem ein Mitglied seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu dem Ergebnis des Gutachtens, der Stellungnahme oder sonstiger veröffentlichter Beschlüsse oder deren Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung des Gutachtens, der Stellungnahme oder des Beschlusses den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie vorliegen. Die Frist kann verlängert werden.
 3. Wer beabsichtigt, ein Minderheitenvotum abzugeben, hat dies dem Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie mitzuteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht, spätestens jedoch in der Sitzung, in welcher das Gutachten oder die Stellungnahme beschlossen wird oder sonstige Beschlüsse getroffen werden.
 4. Das Minderheitenvotum wird zusammen mit dem Gutachten, der Stellungnahme oder dem Beschluss bekannt gemacht und übermittelt. Das Minderheitenvotum ist insoweit Bestandteil des Gutachtens, der Stellungnahme oder der sonstigen veröffentlichten Beschlüsse. Es kann nicht separat veröffentlicht, bekannt gegeben oder in anderer Weise kommuniziert werden.
- (4) Die Beratungen des Beirates sind vertraulich. Die endgültige Stellungnahme und die Dokumente, auf die sie sich stützt, werden auf geeignete Weise veröffentlicht.

§ 7

Offenlegung der Interessen

Zum Zeitpunkt ihrer Berufung legen die Mitglieder des WBP ihre Interessen an einzelnen Psychotherapieverfahren und -methoden sowie deren Erforschung und Anwendung, aber auch andere Beziehungen, insbesondere zu pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten oder industriellen Interessenverbänden, offen. Alle Angaben zu Beziehungen/Interessen sind obligat zu beantworten, Angaben zur Höhe erhaltener Zuwendungen sind fakultativ. Auf der Website des WBP werden eine mit dem Mitglied abgestimmte, standardisierte Zusammenfassung der Angaben sowie ein Lebenslauf veröffentlicht.

§ 8

Einladung zu Sitzungen

Zu Sitzungen des Beirats lädt der/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Bei der Vorbereitung wird der/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung unterstützt. Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, können die Sitzungen unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder als Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.

§ 9

Anfragen

Die beiden Vorsitzenden beantworten die Anfragen an den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie, die keinen Gutachtenauftrag darstellen. Die Vorsitzenden beantworten die Anfragen auf der Basis gültiger Beschlüsse und Positionspapiere. Sollte dies auf dieser Grundlage nicht möglich sein, erfolgt eine Beratung im Plenum.

Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

– nach § 11 PsychThG –

Präambel

Die Bundesärztekammer (BÄK) und die auf Bundesebene zuständige Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben nach § 11 PsychThG einen Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) zu bilden.

Seit ihrer Gründung im Mai 2003 vertritt die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) die Interessen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Bundesebene auch i. S. des § 11 PsychThG.

Anlässlich der am 06.10.2003 auslaufenden ersten Amtsperiode des WBP schließen die BÄK und die BPtK die folgende Vereinbarung, die das Gründungsprotokoll vom 17.08.1998 ersetzt.

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des WBP ist insbesondere die gutachterliche Beratung von Behörden gemäß § 11 PsychThG bei ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz.

Darüber hinaus soll der Beirat anderweitige fachwissenschaftlich bezogene Anfragen bearbeiten, deren Ergebnisse er veröffentlichen soll.

Ferner soll der Beirat im Rahmen seiner wissenschaftlichen Begutachtung zur überprofessionellen Einheitlichkeit beitragen, so dass seine Gutachten für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleichermaßen Bedeutung erlangen.

Der Beirat übermittelt den Vertragsparteien bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vorausgegangene Kalenderjahr.

Die Vertragsparteien werden sich dafür einsetzen, dass in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Gutachten des Beirats die jeweils rechtlich mögliche Verbindlichkeit erlangen.

§ 2 Fachliche Unabhängigkeit

Die Vertragsparteien stellen eine unbeeinflusste und ergebnisoffene Arbeitsweise des Beirats sicher.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils sechs von jeder Vertragspartei berufen werden. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) berufen.

Die BÄK stellt hierbei sicher, dass mindestens 1 Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie berufen werden. Die BPtK stellt sicher, dass mindestens 1 Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berufen werden.

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die zuständige Vertragspartei für die restliche Dauer der Amtsperiode eine(n) Nachfolger(in) berufen. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder.

Die Vertragsparteien achten darauf, dass die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter im Bereich der Psychotherapieforschung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten sind und praktische Erfahrung in psychotherapeutischer Krankenbehandlung besitzen.

§ 4

Alternierender Vorsitz

Der Beirat wählt aus der Reihe seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), welche in einem vom Beirat jeweils festzulegenden Zeitraum in dieser Funktion alternieren. Der Beirat stellt bei der Wahl sicher, dass jeweils eine(r) der beiden Amtsträger(innen) der Berufsgruppe der Ärzte und der/die andere aus der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehört.

§ 5

Methodische Transparenz und Abstimmungsregelung

Der Beirat hat methodisch-wissenschaftliche Kriterien als Grundlage zur Anerkennung von Psychotherapieverfahren zu entwickeln und zu veröffentlichen. Bis zur Beschlussfassung nach Satz 1 gelten die bisherigen Veröffentlichungen des Beirats fort (s. insbesondere Anwendungsbereiche von Psychotherapie bei Erwachsenen [Dt. Arztebl. 2000; 97: A 59, Heft 1-2; geändert: Dt. Arztebl. 2002; 99: A 3132, Heft 46] sowie Anwendungsbereiche von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen [Dt. Arztebl. 2000; 97: A 2190, Heft 33]).

Über wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen stimmt der Beirat nach dem Mehrheitsprinzip ab. Minderheitsvoten sind zulässig.

Wird ein Gutachten oder eine Stellungnahme bekannt gegeben, so wird ein ggf. vorliegendes Minderheitsvotum mitveröffentlicht.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. Bis zum Beschluss gilt die bisherige Geschäftsordnung einschließlich der zugehörigen Verfahrensgrundsätze [Dt. Arztebl. 1999; 96: A 721, Heft 11] fort.

§ 7
Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Beirats werden von einer Geschäftsstelle geführt. Diese liegt für die zweite Amtsperiode des Beirats bei der BPtK. Die Vertragsparteien verständigen sich rechtzeitig zum Ende der zweiten Amtsperiode über die weitere Zuordnung der Geschäftsstelle.

§ 8
Reisekosten

Die Reisekosten und evtl. sonstige von den Vertragsparteien vorgesehene Entschädigungen für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind von der jeweils für die Berufung zuständigen Vertragspartei zu tragen.

§ 9
Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsstelle und evtl. sonstige Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Unter Berücksichtigung der ausschließlichen Kostenträgerschaft in der ersten Amtsperiode des Beirats durch die BÄK übernimmt in Abweichung von Satz 1 die BPtK die entsprechenden Kosten für die zweite Amtsperiode.

Die Vertragsparteien klären gemeinsam, ob für die Erstellung von Gutachten gemäß § 11 PsychThG von den anfragenden Behörden eine Aufwandsentschädigung erhoben werden kann.

§ 10
Beauftragte der Vorstände

Jeweils ein Mitglied des Vorstands der BÄK und BPtK sowie deren Vertreter bzw. Beauftragte können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 11
Informationspflicht

Die jeweils nach § 7 zuständige Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Geschäftsführung der anderen Vertragspartei Kenntnis von allen wesentlichen Vorgängen des Beirats erhält.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2003 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Köln, 24.10.2003
Prof. Dr. Dr. h. c. J.-D. Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer

Berlin, 27.10.2003
Dipl.-Psych. D. Kommer
Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Ergänzende Vereinbarung zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer über den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

- nach § 11 PsychThG -

Präambel

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und die Bundesärztekammer (BÄK) haben sich in ihrer Vereinbarung über die Bildung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP) vom 1. November 2003 geeinigt, sich vor Ablauf der zweiten Amtsperiode über die weitere Zuordnung der Geschäftsstelle des Beirates zu einigen (§ 7 Satz 3 der Vereinbarung).

Im Folgenden treffen die Vertragsparteien dazu Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung vom 1. November 2003. Im Übrigen gilt die Vereinbarung vom 1. November 2003 weiter.

§ 1

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird für die dritte Amtsperiode des Beirats bei der BÄK eingerichtet. Sie wechselt danach mit Beginn einer jeden neuen Amtsperiode zur jeweils anderen Vertragspartei.

§ 2

Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsstelle und eventuell sonstige Kosten trägt die geschäftsführende Vertragspartei, soweit die Vertragspartner im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 3

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

Die jeweils nach § 1 zuständige geschäftsführende Vertragspartei stellt sicher, dass die Geschäftsführung der anderen Vertragspartei unverzüglich Kenntnis von allen wesentlichen Vorgängen des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie erhält. Sie informiert die Geschäftsführung der anderen Vertragspartei darüber hinaus über Termine des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, seiner Arbeitsgruppen oder seiner Vertreter mit Dritten und gibt dieser Gelegenheit zur Teilnahme an den Terminen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, 17. März 2009
Prof. Dr. R. Richter
Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Berlin, 27. Februar 2009
Prof. Dr. med. Dr. h. c. J.-D. Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer

Zweite ergänzende Vereinbarung zwischen der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zum Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie

– nach § 8 PsychThG –

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie entsprechend der Vereinbarung vom 27. Oktober 2003, der ergänzenden Vereinbarung vom 27. Februar 2009 und dieser Vereinbarung auch die Aufgaben nach § 8 PsychThG in der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung wahrnimmt. Die bisherigen Vereinbarungen gelten ab dem 1. September 2020 mit folgenden Maßgaben:

1. Die ersten drei Unterabsätze des § 3 werden wie folgt gefasst:

„Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen jeweils sechs von jeder Vertragspartei aus den Reihen der von ihr vertretenen Berufsgruppen berufen werden. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) berufen.

Die BÄK stellt hierbei sicher, dass mindestens ein Mitglied und dessen Stellvertreter(in) aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie berufen wird. Die BPTK stellt sicher, dass mindestens ein Mitglied und dessen Stellvertreter(in) aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie berufen wird.

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter(innen) werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist ebenso möglich wie Abberufung aus wichtigem Grund.“

2. Zum Schutz vor Interessenkonflikten und zur Vermeidung des Anscheins der Befangenheit legen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihre für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie relevanten Interessen offen.
3. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, 16.10.2020

Dr. med. (I) K. Reinhardt
Präsident der Bundesärztekammer

Berlin, 21.10.2020

Dr. rer. nat. D. Munz
Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Korrespondenzadressen:

Bundesärztekammer (Geschäftsführung des WBP der fünften Amtsperiode), Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Bundespsychotherapeutenkammer, Klosterstraße 64, 10179 Berlin

(in: Deutsches Ärzteblatt / Jg. 117 / Heft 47 / 20.11.2020 / S. A-2308)

Statut der Zentralen Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 20. August 2020 verabschiedeten Fassung)

§ 1

Zentrale Ethikkommission

- (1) Bei der Bundesärztekammer wird eine unabhängige und multidisziplinär zusammengesetzte „Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission)“ errichtet.
- (2) Die Kommission ist in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig. Sie hat dabei die Werteordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere für die Unantastbarkeit der Menschenwürde und den Lebensschutz ausgeprägt ist, ebenso zu beachten wie die für die ärztliche Tätigkeit und für die biomedizinische Forschung maßgeblichen ethischen Grundsätze, wie sie insbesondere in den Deklarationen des Weltärztebundes niedergelegt sind.

§ 2

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission

Aufgabe der Zentralen Ethikkommission ist es insbesondere,

- Stellungnahmen zu ethischen Fragen abzugeben, die durch den Fortschritt und die technologische Entwicklung in der Medizin und ihren Grenzgebieten aufgeworfen werden und die eine gemeinsame Antwort für die Bundesrepublik Deutschland erfordern;
- in Fragen, die unter ethischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Pflichten bei der ärztlichen Berufsausübung von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen;
- auf Wunsch der Ethikkommission einer Landesärztekammer oder einer Medizinischen Fakultät bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Ethikkommissionen für eine ergänzende Beurteilung einer ethischen Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Verfügung zu stehen.

Die Zentrale Ethikkommission kann ihre Stellungnahmen auch in Form von Empfehlungen oder Richtlinien abgeben.

§ 3

Zusammensetzung der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Kommission hat bis zu 16 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sollen verschiedene wissenschaftliche Disziplinen repräsentieren. Die Mitglieder sollen über wissenschaftliche Fachkompetenz und über Erfahrungen verfügen, die sie mit ethischen Fragestellungen vertraut machen.
- (3) Um eine multidisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, sollen 12 der Mitglieder für die folgenden medizinischen und weiteren wissenschaftlichen Fachrichtungen vertreten sein: fünf Vertreter der Medizin, zwei Vertreter der Philosophie oder Theologie, zwei Vertreter

der Naturwissenschaften, ein Vertreter der Sozialwissenschaften, zwei Vertreter der Rechtswissenschaften.

- (4) Der Präsident der Bundesärztekammer ist vom Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission zu deren Beratungen zu laden.

§ 4

Berufungsverfahren der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand der Bundesärztekammer unter Berücksichtigung von Vorschlägen von Institutionen nach den Absätzen 4 und 5 berufen.
- (2) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Vor der Berufung der Mitglieder fordert der Vorstand der Bundesärztekammer die in den Absätzen 4 und 5 genannten Gesellschaften und Einrichtungen auf, Vorschläge zu machen. Dabei werden diese Gesellschaften und Einrichtungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschläge nicht unter dem Gesichtspunkt unterbreitet werden sollen, Repräsentanten der genannten Institutionen zu benennen, sondern dem Vorstand der Bundesärztekammer die Möglichkeit einer breiten Auswahl von geeigneten Persönlichkeiten aufgrund des Erfahrungsschatzes der Institutionen zu verschaffen, welche diese aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung und der Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Forschung und dabei auftretenden ethischen Fragen haben. Die Vorschläge sollen dem Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission auf dem Felde der Medizin und ihren Grenzgebieten Rechnung tragen.
- (4) Zu Vorschlägen werden unter anderem aufgefordert:
- die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.
 - die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
 - der Wissenschaftsrat
 - der Medizinische Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
 - der Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
 - die Akademie für Ethik in der Medizin e.V.
 - die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
- (5) Weiterhin werden zu Vorschlägen aufgefordert:
- die Deutsche Bischofskonferenz
 - die Evangelische Kirche in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Zentralrat der Juden in Deutschland K.d.ö.R.
 - der Koordinationsrat der Muslime
- (6) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Präsidenten der Bundesärztekammer persönlich berufen. Eine Vertretung im Amt ist nicht zulässig.
- (7) Legt ein Mitglied der Kommission sein Amt im Laufe der Amtsperiode nieder, so kann eine Neuberufung für den Rest der Amtsperiode durch den Vorstand der Bundesärztekammer erfolgen.

§ 5

Vorstand der Zentralen Ethikkommission

- (1) Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorstand der Zentralen Ethikkommission. Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Wahlen finden in einer Präsenzsitzung statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Ist es aufgrund schwerwiegender Gründe für einen längeren Zeitraum nicht möglich, eine Präsenzsitzung durchzuführen, insbesondere bei dem Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, können abweichend von Abs. 2 S. 1 Wahlen auch im Wege der Briefwahl durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission vor. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden, der auch Sachverständige angehören dürfen, die nicht Mitglieder der Zentralen Ethikkommission sind.
- (5) Bestehen bei der Bundesärztekammer besondere Fachgremien, welche für Fragen zuständig sind, die auch in den Aufgabenbereich der Zentralen Ethikkommission fallen, so soll der Vorstand der Zentralen Ethikkommission diese Gremien bei der Vorbereitung der zu prüfenden Fragen konsultieren.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder unter Hinzuschaltung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenzsysteme oder als Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenzsystemen stattfinden.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes der Zentralen Ethikkommission kann der Präsident der Bundesärztekammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Umgang mit möglichen Interessenkonflikten oder Befangenheiten

- (1) Liegt ein Grund für einen Interessenkonflikt oder eine Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds vor (vgl. §§ 20, 21 VwVfG) oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat das Mitglied dies über die Geschäftsführung dem Vorsitzenden der Zentralen Ethikkommission mitzuteilen. Jedes Mitglied hat zu diesem Zweck projektbezogen vor Beratungsbeginn durch schriftliche Selbsterklärung die Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit in diesem Fall beeinträchtigen können. Die Zentrale Ethikkommission legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung den Inhalt und den Umfang der Selbsterklärung durch Beschluss fest.

- (2) Der Vorstand der Zentralen Ethikkommission entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die weitere Mitwirkung dieses Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied darf an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die in Arbeitsgruppen der Zentralen Ethikkommission berufen sind.

§ 8

Sitzungen der Zentralen Ethikkommission

- (1) Der Vorsitzende der Zentralen Ethikkommission beruft die Kommission zu Sitzungen ein.
- (2) Die Zentrale Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder unter Hinzuziehung von Mitgliedern über Video- oder Webkonferenztechnik oder in Sitzungen unter ausschließlicher Nutzung von Video- oder Webkonferenztechnik oder im schriftlichen Verfahren. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Alle Beschlüsse der Zentralen Ethikkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden oder sich am schriftlichen Abstimmungsverfahren beteiligenden Mitglieder. Die schriftliche Niederlegung abweichender Voten ist zulässig. Soweit die Beschlüsse der Kommission veröffentlicht werden, können auch abweichende schriftliche Voten mit Zustimmung des Mitglieds, das dieses Votum abgegeben hat, veröffentlicht werden.
- (4) Der Hergang der Beratungen ist vertraulich. Über ihr Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9

Geschäftsführung der Zentralen Ethikkommission

Die Geschäfte der Zentralen Ethikkommission werden durch die Bundesärztekammer geführt.

§ 10

Kosten

Die mit der Zentralen Ethikkommission verbundenen Kosten trägt die Bundesärztekammer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 11

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Zentralen Ethikkommission erhalten eine Entschädigung für Reisekosten nach einer vom Vorstand der Bundesärztekammer zu beschließenden Regelung, sofern nicht eine andere Stelle die Kosten trägt.

§ 12
Inkrafttreten

Die novellierte Fassung des Statuts tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gesellschaftsvertrag zwischen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über den Betrieb des Ärztlichen Zentrums für Qualität in der Medizin (ÄZQ) als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(Fassung vom 18.03.2016)

Präambel

Die Förderung und Sicherung der Qualität der ärztlichen Berufsausübung ist eine originäre Aufgabe von Bundesärztekammer und Landesärztekammern. Gleichmaßen sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen zur besonderen Qualitätsförderung und -sicherung im Rahmen der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung auf der Grundlage der gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen verantwortlich.

Es ist ein vordringliches Anliegen der verfassten Ärzteschaft, aus einem professionellen Selbstverständnis heraus eine gemeinsame, wissenschaftlich begründete und klinische Erfahrung berücksichtigende Grundlage ärztlichen Handelns zu schaffen. Hierdurch soll die Qualität der Patientenversorgung unterstützt und gefördert werden.

Um die hohe Qualität in der Patientenversorgung in diesem Sinne zu unterstützen und zu fördern, unterhalten Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung das Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ). Es ist insbesondere in den Bereichen Evidenzbasierte Medizin, Nationale Versorgungsleitlinien, Patienteninformationen sowie Patientensicherheit tätig. Durch multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den zur Mitwirkung an der Versorgungsqualität befassten Institutionen und Verbänden gestaltet es die ihm übertragenen Aufgaben wirksam und kooperativ.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern), Berlin, vertreten durch den Präsidenten,

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,

– nachstehend auch die Gesellschafter genannt –

unterhalten das

„Ärztliche Zentrum für Qualität in der Medizin“ (ÄZQ)

als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei der Förderung und Sicherung der Qualität der ärztlichen Berufsausübung. Hierfür wird das ÄZQ im Auftrag und in Abstimmung mit den Gesellschaftern insbesondere in den Bereichen Evidenzbasierte Medizin, Nationale VersorgungsLeitlinien, Patienteninformationen sowie Patientensicherheit tätig. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschafter bleiben unberührt.
- (2) Im Einzelnen hat das ÄZQ folgende Aufgaben:
 - die Beurteilung und Entwicklung von wissenschaftlich begründeten und praktisch anwendbaren Leitlinien, insbesondere von Nationalen VersorgungsLeitlinien (NVL) zusammen mit der AWMF, sowie die Organisation des NVL-Programms,
 - die transparente und allgemeinverständliche Kommunikation von ärztlich konsentierten Handlungsempfehlungen sowie die Entwicklung und Kommunikation von Qualitätsstandards für Gesundheitsinformationen, zum Beispiel in Form von Patientenleitlinien, Kurzinformationen, Checklisten oder anderen Informationsformaten,
 - die Bearbeitung von Fragen der Patientensicherheit, insbesondere der organisatorischen Durchführung von CIRSMedical.de, dem Berichtssystem der Deutschen Ärzteschaft,
 - die Neu- und Weiterentwicklung von Methoden für die genannten Aufgaben, um u. a. die Methodenkompetenz der verfassten Ärzteschaft zu stärken.

Veröffentlichungen und sonstige fachlich-inhaltliche Arbeitsergebnisse des ÄZQ, insbesondere jene, die für die Öffentlichkeit oder Dritte erstellt werden, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter.

§ 3

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter gemeinschaftlich.
- (2) Die Gesellschafter bilden für das ÄZQ eine Gesellschafterversammlung (§ 4), die u. a. die Vertretungsberechtigung für das ÄZQ nach außen ausübt.

§ 4

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Präsidenten der Bundesärztekammer und dem Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie je einem weiteren entsandten Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie aus dem Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer und dem Verwaltungsdirektor der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Den Vorsitz führt jährlich wechselnd der Präsident der Bundesärztekammer oder der Vorstandsvorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Sie vertreten sich gegenseitig im Vorsitz.

- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme.
- (3) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden. Insbesondere erhält ständigen Gaststatus folgender Personenkreis:
 - der Geschäftsstellenleiter des ÄZQ
 - der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des ÄZQ
 - die für Qualitätssicherung zuständigen Fachdezenten der Gesellschafter
 - die Abteilungsleiter der Geschäftsstelle des ÄZQ
 - die Fachdezenten für Finanzangelegenheiten der Gesellschafter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über den Haushaltsplan, die Erstellung einer Jahresrechnung und die Finanzplanung des ÄZQ im Rahmen der Vorgabe der Haushaltspläne beider Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung trifft ferner die Entscheidungen in organisatorischen, personellen, strategischen und fachlichen Grundsatzfragen und konkretisiert die Aufgaben des ÄZQ.

§ 5

Beratungs- und Geschäftsführungsgremien des ÄZQ

Die Gesellschafter bestellen im Rahmen ihrer Geschäftsführung für die Gesellschaft die folgenden Gremien:

- Einen ständigen Wissenschaftlichen Beirat des ÄZQ
- Fachbeiräte bei Kooperationsvorhaben

und legen deren Aufgaben gemäß den nachstehenden Bestimmungen (§§ 6 und 7) fest.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat des ÄZQ

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat des ÄZQ übernimmt für die Gesellschafter die fachliche Lenkung des ÄZQ. Er berät die Gesellschafterversammlung bezüglich der mittel- und langfristigen inhaltlich-programmatischen und wissenschaftlichen Ausrichtung des ÄZQ, unterstützt die Geschäftsstelle durch seine wissenschaftliche Expertise und repräsentiert in Abstimmung mit den Gesellschaftern das ÄZQ in wissenschaftlicher und sonstiger fachlicher Hinsicht nach außen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des ÄZQ werden von der Gesellschafterversammlung für drei Jahre berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Die Größe und Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats orientiert sich an Struktur und Aufgaben des ÄZQ. Die Anzahl der Mitglieder soll fünf Personen nicht überschreiten. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen herausragende, wissenschaftlich profilierte Experten auf den Kerngebieten des ÄZQ sein und zudem mit den Strukturen und den üblichen Verfahren von Arbeitsgruppen der Träger des ÄZQ und der AWMF vertraut sein. Es sollen die Fachexpertisen zur Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 vertreten sein, insbesondere zu Evidenzbasierter Medizin und Leitlinien, Patienteninformation und Patientenbeteiligung sowie Patientensicherheit.

- (3) Die Gesellschafterversammlung benennt einen Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats. Durch seine besondere Stellung fungiert er als wissenschaftlicher Leiter des ÄZQ und berät in dieser Funktion einerseits die Gesellschafterversammlung und unterstützt andererseits die Fachabteilungen und die Geschäftsstellenleitung des ÄZQ in der fachlichen Arbeit. Er vertritt dabei auch das ÄZQ in wissenschaftlicher Hinsicht in der Außendarstellung.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat des ÄZQ tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Die Sitzung soll nach Möglichkeit in zeitlichem Zusammenhang mit den Sitzungen der Gesellschafterversammlung stattfinden. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können an Sitzungen von Arbeitsgruppen des ÄZQ teilnehmen.
- (5) Organisation und Geschäftsführung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgen durch die Geschäftsstellenleitung des ÄZQ. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erhalten neben den Reisekosten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 7

Fachbeiräte bei Kooperationsvorhaben

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann bei Kooperationsvorhaben projektbezogene Fachbeiräte einsetzen.
- (2) Ein Fachbeirat hat Steuerungsfunktion für das ihm jeweils übertragene Kooperationsvorhaben und soll hierbei einen möglichst gemeinschaftlichen Standpunkt für die Gesellschafter und die kooperierenden Organisationen entwickeln.
- (3) Die Gesellschafter und die kooperierenden Organisationen können jeweils bis zu drei Vertreter vorschlagen, wovon in der Regel nicht mehr als zwei Vertreter benannt werden.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Das ÄZQ unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Gesellschafterversammlung benennt für die Geschäftsstelle einen Leiter und einen Stellvertretenden Leiter. Sie erledigen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse, Vorgaben und Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Gremien nach § 6 und § 7. Beide sind zu allen Sitzungen der Gremien des ÄZQ einzuladen und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann nach gegenseitiger Abstimmung eigene Bedienstete in das ÄZQ entsenden.

§ 9

Kosten

- (1) Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung beteiligen sich an den Kosten des ÄZQ je zur Hälfte. Die Möglichkeit der Finanzierung einzelner Projekte durch einen der Gesellschafter oder durch Dritte vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt.

- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr für das ÄZQ ist das Kalenderjahr. Der Haushaltplan für jedes Jahr ist jeweils bis zum 30. Juli des Vorjahres zu erstellen. Der Jahresabschluss soll in den ersten sechs Monaten des Folgejahres erfolgen. Die Prüfung wird durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer durchgeführt.
- (3) Mit Errichtung der Gesellschaft erstellen die Gesellschafter ein Anlagenverzeichnis über diejenigen Einrichtungsgegenstände, die sie in das ÄZQ einbringen. Das Anlagenverzeichnis wird für die vom ÄZQ erworbenen Einrichtungsgegenstände fortgeführt.

§ 10

Dauer des Vertrags, Inkrafttreten

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Sie kann von jedem Gesellschafter bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Der zwischen den Gesellschaftern jährlich wechselnde Vorsitz endet jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (3) Die Vertragsänderungen treten am 01.04.2016 in Kraft. Sie ändern den Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1997.

Berlin, 23.03.2016

Prof. Dr. med. Frank Ulrich Montgomery

Präsident der Bundesärztekammer und
des Deutschen Ärztetages

Dr. med Andreas Gassen

Vorstandsvorsitzender
der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Statut des Ehrenzeichens der deutschen Ärzteschaft

(gestiftet vom 61. Deutschen Ärztetag 1958)

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 11. November 2021 beschlossenen Fassung)

Artikel I

- (1) Das „**Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft**“ wird vom Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages verliehen.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages auszustellen.

Artikel II

Das Ehrenzeichen wird verliehen für Verdienste um

1. die medizinische Wissenschaft,
2. die Gesundheit der Bevölkerung,
3. den ärztlichen Berufsstand.

Artikel III

Das Ehrenzeichen der deutschen Ärzteschaft kann verliehen werden an Personen, die nicht in Deutschland als Ärztinnen und Ärzte approbiert sind.

Artikel IV

Das Ehrenzeichen wird verliehen als Anstecknadel.

Artikel V

Das Ehrenzeichen ist rund, hat etwa 9 mm Durchmesser und besteht aus einem auf blauem Grunde ruhenden goldenen Äskulapstab, der von einem stilisierten goldenen Lorbeerkranz umgeben ist und innerhalb des Kranzes in Gold die Aufschrift trägt „ob merita – medici germaniae“.

Artikel VI

- (1) Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer.

Artikel VII

Das Ehrenzeichen kann – auch posthum – mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person der Ehrung aufgrund bekannt gewordener Tatsachen als unwürdig erweist.

Artikel VIII

Über die Verleihung wird bei der Bundesärztekammer ein Register geführt.

Statut der Ernst-von-Bergmann-Plakette

(gestiftet vom Vorstand der Bundesärztekammer am 13.1.1962)

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 11. November 2021 beschlossenen Fassung)

In dem Wunsche, den um die berufliche Fortbildung der Ärzte verdienten Persönlichkeiten des In- und Auslandes Dank und Anerkennung der deutschen Ärzteschaft sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Vorstand der Bundesärztekammer die

„Ernst-von-Bergmann-Plakette“

für Verdienste um die ärztliche Fortbildung.

Das Nähere regelt nachfolgendes Statut:

Artikel I

- (1) Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ wird vom Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages verliehen.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages auszustellen.

Artikel II

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ wird verliehen für Verdienste um die ärztliche Fortbildung an in- und ausländische Persönlichkeiten.

Artikel III

- (1) Die Verleihung der Plakette erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer.

Artikel IV

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ kann – auch posthum – mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person der Ehrung aufgrund bekannt gewordener Tatsachen als unwürdig erweist.

Artikel V

Über die Verleihung wird bei der Bundesärztekammer ein Register geführt.

Artikel VI

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ trägt auf der Vorderseite ein Reliefbild des Ernst von Bergmann. Auf ihrer Rückseite trägt sie das Emblem der Bundesärztekammer und die Unterschrift „für Verdienste um die ärztliche Fortbildung – Bundesärztekammer“.

Statut der Paracelsus-Medaille

(in der vom Vorstand der Bundesärztekammer am 11. November 2021 beschlossenen Fassung)

Das Präsidium des Deutschen Ärztetages beschloss am 6. Juli 1952 die Stiftung einer

Paracelsus-Medaille.

Artikel I

- (1) Die Paracelsus-Medaille wird jährlich in der Regel an drei Ärztinnen oder Ärzte verliehen.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages grundsätzlich im Rahmen des Deutschen Ärztetages.
- (3) Über die Verleihung ist eine Urkunde in Form eines ledergebundenen Buches mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages auszustellen, in der die besonderen Verdienste gewürdigt werden.

Artikel II

Die Paracelsus-Medaille wird an Ärztinnen und Ärzte verliehen, die sich durch

- (1) vorbildliche ärztliche Haltung,
- (2) erfolgreiche berufsständische Arbeit oder
- (3) hervorragende wissenschaftliche Leistungen

besondere Verdienste um das Ansehen des Arztes erworben haben. In der Regel sollen Ärztinnen und Ärzte aus jeder der drei Kategorien geehrt werden.

Artikel III

Die Paracelsus-Medaille weist eine große Darstellung des Kopfes des Paracelsus aus und kann an einer silbernen Kette am Hals getragen werden. Näheres ergibt sich aus der beigefügten Abbildung.

Artikel IV

- (1) Die Verleihung der Paracelsus-Medaille erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer.

Artikel V

Die Paracelsus-Medaille kann – auch posthum – mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person der Ehrung aufgrund bekannt gewordener Tatsachen als unwürdig erweist.

Artikel VI

Über die Verleihung wird bei der Bundesärztekammer ein Register geführt.